

Departement für Erziehung
und Kultur
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Alterswilen, 30. November 2017

**Stellungnahme betreffend Änderung des Beitragsgesetz und der Beitrags-
verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Kemmental unterstützt die Stellungnahme des VTGS in vollem Umfang. Diese wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 29.11.17 besprochen und durch die Delegierten abgenommen.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schule Kemmental

Isabelle Wepfer

Departement für Erziehung und Kultur
Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Affeltrangen, 20. Dezember 2017

Stellungnahme zur Revision des Beitragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden bedanken wir uns bestens.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des Verbandes (VTGS) unterstützen.

Hinsichtlich der steigenden Schülerzahlen in unserer Primarschulgemeinde sind stabile und verlässliche Rahmenbedingungen unerlässlich für die Planung und Umsetzung des dringend benötigten Schulraums.

Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Primarschulgemeinde Lauchetal



Conny Strässle, Präsidentin



Simone Hofstetter, Aktuarin



Münchwilen, 21. Dezember 2017

**Departement für Erziehung und Kultur
Frau Monika Knill, Regierungsrätin
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld**

**Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes
über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum
Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates
zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung;
RB 411.611)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

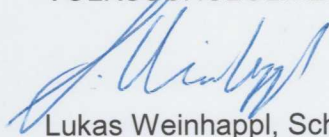
Die Volksschulgemeinde Münchwilen (VSGM) dankt für die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen des Beitragsgesetzes und der Beitragsverordnung äussern zu können. Die Schulbehörde hat die Vernehmlassung unter Beizug der Vernehmlassungsantwort des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) diskutiert und sich entschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die VSGM unterstützt einstimmig die Vernehmlassungsantwort des VTGS zur Revision des Beitragsgesetzes und der Beitragsverordnung. Insbesondere erachten wir es im Sinne einer langfristigen Planungssicherheit als verfehlt, wenn die Normsteuerfüsse auf Verordnungsebene im Rahmen von Bandbreiten festgeschrieben werden. Zudem sehen wir den dringenden Bedarf, dass wenn der Kanton seine formalen Kompetenzen in Sachen Besoldungseinstufungen, Unterrichtsvorschriften etc. schon wahrnimmt, damit einhergehend auch den finanziellen Verpflichtungen nachgekommen wird und die Lastentragung zu einem deutlich geringeren Anteil bei den Schulgemeinden liegt.

Wir danken Ihnen für ihre Aufmerksamkeit und freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge des VTGS berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VOLKSSCHULGEMEINDE MÜNCHWILEN



Lukas Weinhappl, Schulpräsident

Kopie an VTGS

PSG Regio Märwil
Schulbehörde
Schulweg 5
9562 Märwil

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Märwil, 01. Dezember 2017

Stellungnahme
Vernehmlassung Änderung Beitragsverordnung und Beitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz betreffend Änderung der Verordnung und des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des VTGS, welche direkt über die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wird, unterstützen und keine weiteren Bemerkungen anbringen. Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

PSG Regio Märwil

Renata Franciello
Vizepräsidentin

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

01. Dezember 2017

**Stellungnahme zur Vernehmlassung Beitragsleistungen
Beitragsgesetz RB 411.61
Beitragsverordnung RB 411.611**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Thurgauer Schulgemeinden wird eine umfassende und klare Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Beiträge an die Schulgemeinde einreichen.

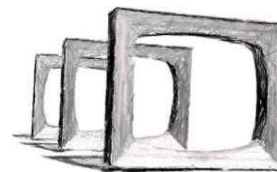
Die Volksschulgemeinde Berg-Birwinken unterstützt die Stellungnahme des VTGS vollumfänglich. Wir sind auch der Meinung, dass der Kanton wieder mehr in die Bildung der Volksschule investieren muss und dass eine Korrektur der Beitragsleistungen für keine Schulgemeinde eine Verschlechterung bringen darf. Ebenso müssen die Beiträge wieder für einige Jahre hinaus fixiert sein. Wir benötigen Planungssicherheiten, andernfalls wird ein Finanzplan zu Makulatur.

Im Weiteren haben wir der Stellungnahme des VTGS nichts mehr hinzuzufügen.

Freundliche Grüsse

Benno Rast
Präsident VSBB

Sekundarschulgemeinde
Dozwil-Kesswil-Uttwil
Toni Betschart, Präsident



Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Dozwil, im Dezember 2017

**Stellungnahme Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend:
Änderung Beitragsgesetz (RB 411.61) und der Beitragsverordnung (RB 411.611)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill
Liebe Monika

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes betreffend der Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend der Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611).

Die Sekundarschulgemeinde Dozwil-Kesswil-Uttwil schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des VTGS an. Wir sind der klaren Überzeugung, dass die Volksschule im Kanton Thurgau wieder in jenem Rahmen vom Kanton mitgetragen werden muss, wie er vor Jahren definiert wurde und nicht nur wie nun vorgeschlagen wird, im tiefen zweistelligen Millionenbereich.

Wir bitten Sie, die Anliegen, in der Stellungnahme des VTGS ernst zu nehmen und entsprechend einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Toni Betschart, Präsident

Mit Mailkopie an Amt für Volksschule und VTGS

CH-8575 Bürglen, Postfach 386, 01.12.2017

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
CH-8510 Frauenfeld

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Änderungen des Gesetzes über Beitragsleistungen und der entsprechenden Verordnung.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volksschulgemeinde Bürglen unterstützt vollständig die Stellungnahme des VTGS.

Beitragsgesetz

§2 Die Eckwerte müssen zwingend im Gesetz festgeschrieben werden. Weder eine Bandbreite, und schon gar nicht eine Verlagerung in die Verordnung kann akzeptiert werden. Ein nicht berechenbarer Eingriff in die Steuerhoheit der Schule macht jegliche Planungssicherheit zunichte.

Der Kanton hat sich in angemessenem Rahmen an der Finanzierung der Volksschule zu beteiligen.

Der Einbezug der Sonderschulkosten gehört nicht in das Beitragsgesetz.

§8/§9 Die Eckwerte sind mit kleinen Anpassungen zu belassen. Es ist abzusehen, dass die politischen Diskussionen zwischen Primar- und Sekundarschulgemeinden zu Problemen führt. Und somit nur weitere Verlierer produziert.

§10 Damit das Verhältnis von zahlenden Schulgemeinden und den Kantonsanteil wieder in ein gesundes Verhältnis kommt, ist der Prozentsatz auf 50% zu reduzieren.

Beitragsverordnung

§3 Die Annäherung wird auch unsererseits begrüsst, wobei LK22/135% nicht die Realität ist, LK23/130% käme zum Beispiel schon näher. Realität ist auch, dass die Schulleitungen an den meisten Schulen weit über dem „Normpensum“ angestellt sind, damit sie ihre Aufgaben erledigen können.

§5 Einverstanden mit Anpassung Mehrklassenzuschlag

§16 Alle Artikel streichen, diese Faktoren muss im Gesetz bleiben.

Freundliche Grüsse

Rolf Gmünder
Präsident VSG Bürglen
(Dokument ohne Unterschrift, per Mail in Wordformat zugestellt)

Kopie: VTGS Amriswil

Amt für Volksschule
Herrn Martin Schläpfer
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 10
8510 Frauenfeld

Urs Schrepfer
urs.schrepfer@sirnach.ch
Tel. Direkt 071 969 38 11

Sirnach, 01. Dezember 2017

**Stellungnahme der Schule Sirnach
Betreffend die Änderung Beitragsgesetz (411.61) und der Beitragsverordnung
(411.611)**

Sehr geehrter Herr Schläpfer

Gerne nimmt die Schule Sirnach Stellung zur Anpassung des Beitragsgesetzes und der Beitragsverordnung der Schulgemeinden.

Die Schulkommission Sirnach hat sich an einem Workshop eingehend mit den Vernehmlassungsunterlagen zum Beitragsgesetz und der Beitragsverordnung auseinandergesetzt und entschieden, die Stellungnahme des VTGS in allen Teilen vollumfänglich zu unterstützen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Urs Schrepfer, Präsident Schulkommission

Departement für Erziehung und Kultur
Departementschefin

Braunau, 29.11.2017

Vernehmlassung Beitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des VTGS, welche direkt über die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wird, unterstützen und keine weiteren Bemerkungen anbringen. Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

Primarschule Braunau
Mathilda Halter
Präsidentin Primarschulgemeinde Braunau



Departement für Erziehung und Kultur
Amt für Volksschule, Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

9556 Affeltrangen, 30. November 2017/ca

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des VTGS, welche direkt über die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wird, unterstützen und keine weiteren Bemerkungen anbringen.

Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen. Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen

Sekundarschulgemeinde Affeltrangen

R. Holenstein, Präsident

Kopie: Geschäftsstelle VTGS



Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

14. Dezember 2017

Stellungnahme der Primarschulgemeinde Homburg zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderungen des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderungen der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom 20. September 2017 von Frau Regierungsrätin Monika Knill zur oben erwähnten Gesetzes- und Verordnungsänderung. Wir nehmen die Einladung zur Stellungnahme gerne an.

Die Primarschule Homburg dankt für die geleistete Vorarbeit und unterstützt die Überarbeitung der obengenannten Gesetze über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

Spannende Diskussionen in den eigenen Reihen, mit Nachbarschulgemeinden und dem VTGS haben stattgefunden.

Der VTGS hat unsere Interessen in unserem Sinn in den Vorschlag aufgenommen. Darum unterstützen wir den Vorschlag des VTGS.

Der Primarschule Homburg ist es wichtig, dass die Richtschnur für die Beiträge an die Schulgemeinden nicht an den finanzstarken, sondern an den finanzschwachen Schulgemeinden ausgerichtet wird. Die öffentlichen Strukturen in kleineren, ländlich geprägten Gemeinden sind meist eine grosse finanzielle Herausforderung. Wenn die Beiträge an diese Schulgemeinden gekürzt werden, weil es den finanzstarken Gemeinden gutgeht, so würde im Bildungswesen des Kantons Thurgau eine Zweiklassengesellschaft entstehen. Ländliche Schulen wären nicht mehr in der Lage, ein gleichwertiges Angebot wie die finanzstärkeren Schulgemeinden anzubieten. Dies wäre in der Folge eine entwicklungspolitische Hypothek, die eine Spirale nach unten auslösen kann. Die Gesetzesänderung, soweit Kürzungen zu Lasten der finanzschwachen Schulgemeinden vorgesehen sind, sind auch aus Gründen der Planungssicherheit abzulehnen. Grössere Investitionen müssen auf zuverlässige Finanzzahlen abgestützt werden können. Wenn laufend Kürzungen erfolgen, kann keine ländliche Schule solche Investitionen mehr tätigen. Wir haben am

13. September 2017 einen Schulhausneubau in Angriff genommen. Die Investition beruht auf langfristigen Annahmen, die mit der Gesetzesrevision in Frage gestellt sind.

Für Rückfragen und konkrete Daten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gaby Herzog
Präsidium

Daniel Bühr
Ressort Finanzen

Departement für Erziehung und Kultur
Amt für Volksschule - Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Tobel, 14. Dezember 2017

Stellungnahme zur Revision des Beitragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des VTGS, welche direkt über die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wird, unterstützen und keine weiteren Bemerkungen anbringen. Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen.

Besten Dank.

Mit freundlichen Grüssen
Primarschule Tobel-Tägerschen

POLITISCHE GEMEINDE
TOBEL-TÄGERSCHEN

Präsident Schulkommission



Bernhard Koller

Hüttwilen, 14.12.2017

Amt für Volksschule
Abteilung-Finzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der PSG Hüttwilen möchte ich Ihnen hiermit mitteilen, dass unsere Schulgemeinde die Stellungnahme des VTGS zum neuen Beitragsgesetz als wertvoll erachtet und diese unterstützt.

Freundliche Grüsse

Natascha Maier
Schulpräsidentin PSG Hüttwilen

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Erlen, 18. Dezember 2017

Stellungnahme Volksschulgemeinde Erlen zur Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schulbehörde Erlen (VSGE) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Anpassungsvorschlägen betreffend Beitragsgesetz und Beitragsverordnung. Der VTGS hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet, welche die Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt hat. Diese Stellungnahme wird von der Schulbehörde Erlen einstimmig unterstützt. Im Weiteren erachtet sie folgende Punkte für die eigene Schulgemeinde als wesentlich:

Eine Abschreibungsquote von 3% auf Gebäude wird als zu gering eingestuft, mit diesem Ansatz Gebäude auf 33 Jahre abzuschreiben wird die kommende Generation zu stark belastet und es macht in Bezug auf die Werterhaltung von Gebäuden keinen Sinn.

Die Behörde ist weiter der Auffassung, dass die Lastenverteilung so ausgestaltet werden soll, dass sich der Kanton wie in früheren Jahren mit rund drei Vierteln und die beitragszahlenden Schulgemeinden mit einem Viertel an den Aufwendungen am horizontalen Finanzausgleich beteiligen sollen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass bei einer Anpassung des Beitragsgesetzes, die unweigerlich zu einer Mehrbelastung des Kantons führen wird, weder weitere Sparmassnahmen via HG 2020 noch andere finanziell belastende Massnahmen, über die der Regierungsrat entscheiden kann, an die Schulgemeinden weitergegeben werden dürfen. Als negatives Beispiel sei die Schülerzahlerhöhung auf der Sekundarstufe erwähnt.

Die Behörde hofft, dass trotz angespannter Finanzlage des Kantons eine Lösung gefunden wird, dass die Schulgemeinden die notwendigen Mittel erhalten, so dass weiterhin alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Thurgau fortschrittlich unterrichtet werden können.

Die 40-50 Millionen Franken, die in der nahen Vergangenheit auf Kantonsseite jährlich auf Kosten der Schulgemeinden eingespart wurden, sollen nicht dazu dienen, andere Löcher zu stopfen. Diese Mittel gehören in den Kreislauf, für den sie vorgesehen waren, und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Freundliche Grüsse

Schule Erlen



Heinz Leuenberger, Präsident



Daniela Gmür, Aktuarin

Kopie geht an:

- Frau RR Monika Knill, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- VTGS Geschäftsstelle, Romanshornestrasse 28, 8580 Amriswil



Amt für Volksschule
Herrn Martin Schläpfer
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 10
8510 Frauenfeld

Wängi, 1. Dezember 2017 / JK

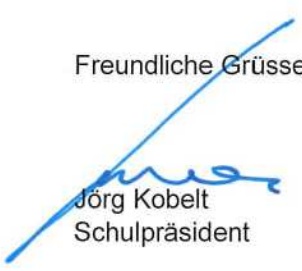
**Stellungnahme der Volksschulgemeinde Wängi
Betreffend die Änderung des Beitragsgesetz (411.61) und der Beitragsverordnung
(411.611)**

Sehr geehrter Herr Schläpfer

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. September 2017 betreffend der Änderung des Beitragsgesetz (411.61) und der Beitragsverordnung (411.611). Die Schulbehörde der VSG Wängi hat sich mit den erhaltenen Vernehmlassungsunterlagen befasst und wir haben entschieden, die Stellungnahme des VTGS vollumfänglich zu unterstützen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Jörg Kobelt
Schulpräsident

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 15. Dezember 2017

Stellungnahme Sekundarschulgemeinde Frauenfeld zur Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Sekundarschulbehörde Frauenfeld (SSGF) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Anpassungsvorschlägen betreffend Beitragsgesetz und Beitragsverordnung. Der VTGS hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet, welche die Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt hat. Diese Stellungnahme wird von der Sekundarschulbehörde einstimmig unterstützt. Im Weiteren erachtet sie folgende Punkte für eine beitragszahlende Schulgemeinde als wesentlich:

In § 1 des Gesetzes ist festgehalten, dass die Steuerbelastungsunterschiede der Schulgemeinden abgebaut werden sollen. Wesentlich für die Behörde der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld ist es diesbezüglich, die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden heranzuziehen. Allein die Schulsteuerfüsse zu vergleichen, greift zu wenig weit. Es macht wenig Sinn, Gemeinden zu subventionieren, die einen tieferen Gesamtsteuerfuss aufweisen als beitragszahlende Gemeinden. Steuerbelastungen können in den Gemeinden höher sein, weil diese Gemeinden oder Schulgemeinden über Bauten verfügen, die über das normale Sollraumprogramm hinausgehen. So muss in der Konsequenz auch ein höherer Steuerfuss in Kauf genommen werden, der auch selber zu finanzieren ist.

Die Behörde ist weiter der Auffassung, dass die Lastenverteilung so ausgestaltet werden soll, dass sich der Kanton wie in früheren Jahren mit rund drei Vierteln und die beitragszahlenden Schulgemeinden mit einem Viertel an den Aufwendungen am horizontalen Finanzausgleich beteiligen sollen.

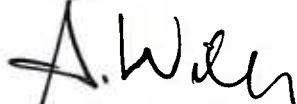
Abschliessend ist festzuhalten, dass bei einer Anpassung des Beitragsgesetzes, die unweigerlich zu einer Mehrbelastung des Kantons führen wird, weder weitere Sparmassnahmen via HG 2020 noch andere finanziell belastende Massnahmen, über die der Regierungsrat entscheiden kann, an die Schulgemeinden weitergegeben werden dürfen. Als negatives Beispiel sei die Schülerzahlerhöhung auf der Sekundarstufe erwähnt.

Die Behörde hofft, dass trotz angespannter Finanzlage des Kantons eine Lösung gefunden wird, mit der die beitragszahlenden Schulgemeinden entlastet werden. Die 40-50 Millionen Franken, die in der nahen Vergangenheit auf Kantonsseite jährlich auf Kosten der Schulgemeinden eingespart wurden, sollen nicht dazu dienen, andere Löcher zu stopfen. Diese Mittel gehören in den Kreislauf, für den sie vorgesehen waren, und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Freundliche Grüsse

SEKUNDARSCHULGEMEINDE FRAUENFELD

PRÄSIDENT



Andreas Wirth

AKTUAR



Thomas Gisler

Beilagen:

- Grafiken zur Beteiligung des Kantons am Volksschulaufwand (2)
- Grafik Beitragszahlungen der Schulgemeinden an den Kanton (1)

Kopie an:

- Frau RR Monika Knill, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Herr Heinz Leuenberger, Präsident VTGS, Romanshornestr. 28, 8580 Amriswil

ST.GALLERSTRASSE 25

POSTFACH

8501 FRAUENFELD

TELEFON 052 723 27 37

TELEFAX 052 723 27 47

VERWALTUNG@SCHULEN-FRAUENFELD.CH



Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 15. Dezember 2017

Stellungnahme Primarschulgemeinde Frauenfeld zur Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Primarschulbehörde Frauenfeld (PSGF) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den genannten Anpassungsvorschlägen betreffend Beitragsgesetz und Beitragsverordnung. Der VTGS hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und eine ausführliche Stellungnahme erarbeitet, welche die Delegiertenversammlung einstimmig genehmigt hat. Diese Stellungnahme wird von der Primarschulbehörde einstimmig unterstützt. Im Weiteren erachtet sie folgende Punkte für eine beitragszahlende Schulgemeinde als wesentlich:

In § 1 des Gesetzes ist festgehalten, dass die Steuerbelastungsunterschiede der Schulgemeinden abgebaut werden sollen. Wesentlich für die Behörde der Primarschulgemeinde Frauenfeld ist es diesbezüglich, die Gesamtsteuerfüsse der Gemeinden heranzuziehen. Allein die Schulsteuerfüsse zu vergleichen, greift zu wenig weit. Es macht wenig Sinn, Gemeinden zu subventionieren, die einen tieferen Gesamtsteuerfuss aufweisen als beitragszahlende Gemeinden. Steuerbelastungen können in den Gemeinden höher sein, weil diese Gemeinden oder Schulgemeinden über Bauten verfügen, die über das normale Sollraumprogramm hinausgehen. So muss in der Konsequenz auch ein höherer Steuerfuss in Kauf genommen werden, der auch selber zu finanzieren ist.

Die Behörde ist weiter der Auffassung, dass die Lastenverteilung so ausgestaltet werden soll, dass sich der Kanton wie in früheren Jahren mit rund drei Vierteln und die beitragszahlenden Schulgemeinden mit einem Viertel an den Aufwendungen am horizontalen Finanzausgleich beteiligen sollen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass bei einer Anpassung des Beitragsgesetzes, die unweigerlich zu einer Mehrbelastung des Kantons führen wird, weder weitere Sparmassnahmen via HG 2020 noch andere finanziell belastende Massnahmen, über die der Regierungsrat entscheiden kann, an die Schulgemeinden weitergegeben werden dürfen. Als negatives Beispiel sei die Schülerzahlerhöhung auf der Sekundarstufe erwähnt.

Die Behörde hofft, dass trotz angespannter Finanzlage des Kantons eine Lösung gefunden wird, mit der die beitragszahlenden Schulgemeinden entlastet werden. Die 40-50 Millionen Franken, die in der nahen Vergangenheit auf Kantonsseite jährlich auf Kosten der Schulgemeinden eingespart wurden, sollen nicht dazu dienen, andere Löcher zu stopfen. Diese Mittel gehören in den Kreislauf, für den sie vorgesehen waren, und dürfen nicht zweckentfremdet werden.

Freundliche Grüsse

PRIMARSCHULGEMEINDE FRAUENFELD

PRÄSIDENT


Andreas Wirth

AKTUARIN


Katharina Zürcher Wunderlin

Beilagen:

- Grafiken zur Beteiligung des Kantons am Volksschulaufwand (2)
- Grafik Beitragszahlungen der Schulgemeinden an den Kanton (1)

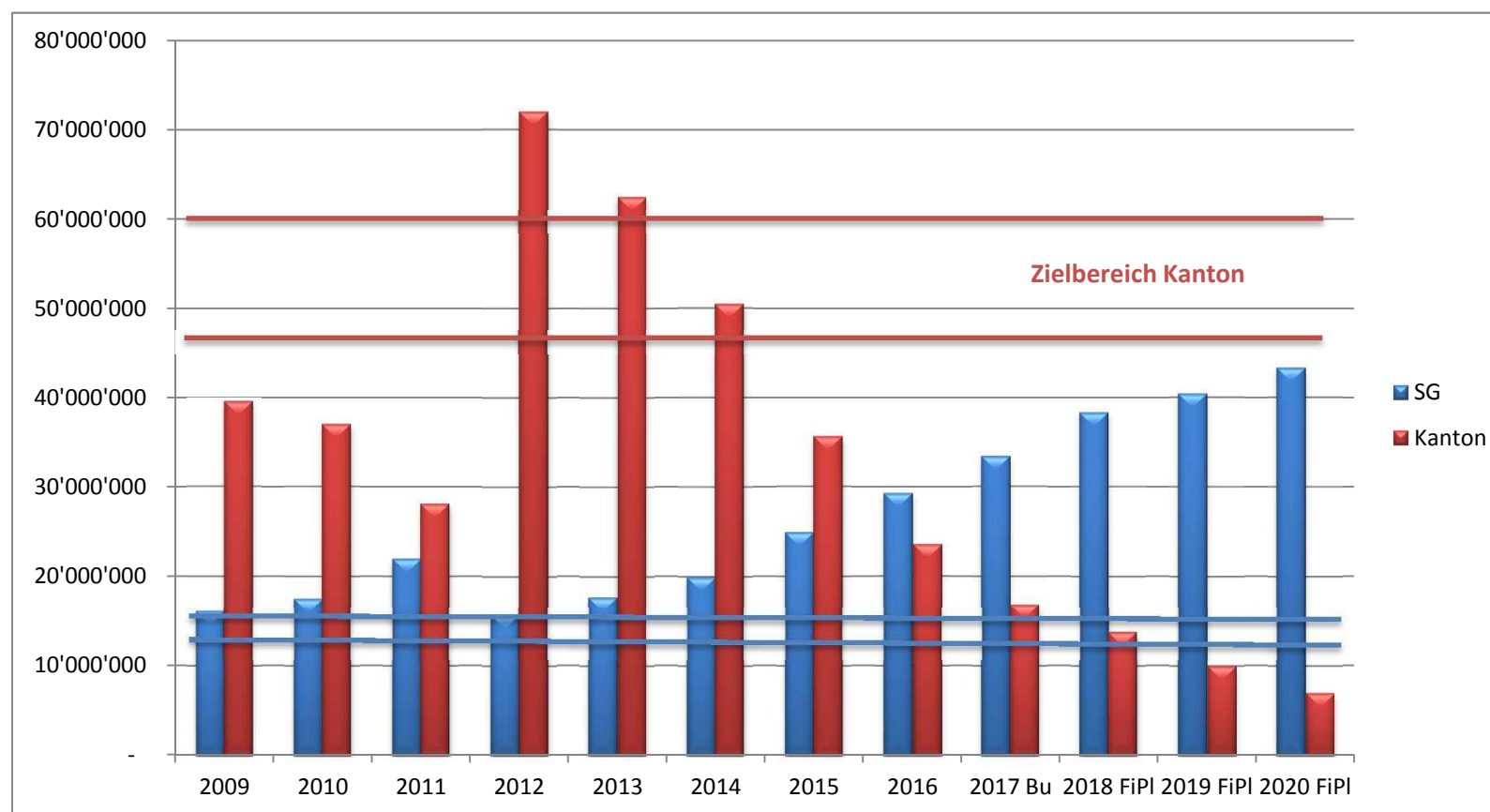
Kopie an:

- Frau RR Monika Knill, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Herr Heinz Leuenberger, Präsident VTGS, Romanshornestr. 28, 8580 Amriswil

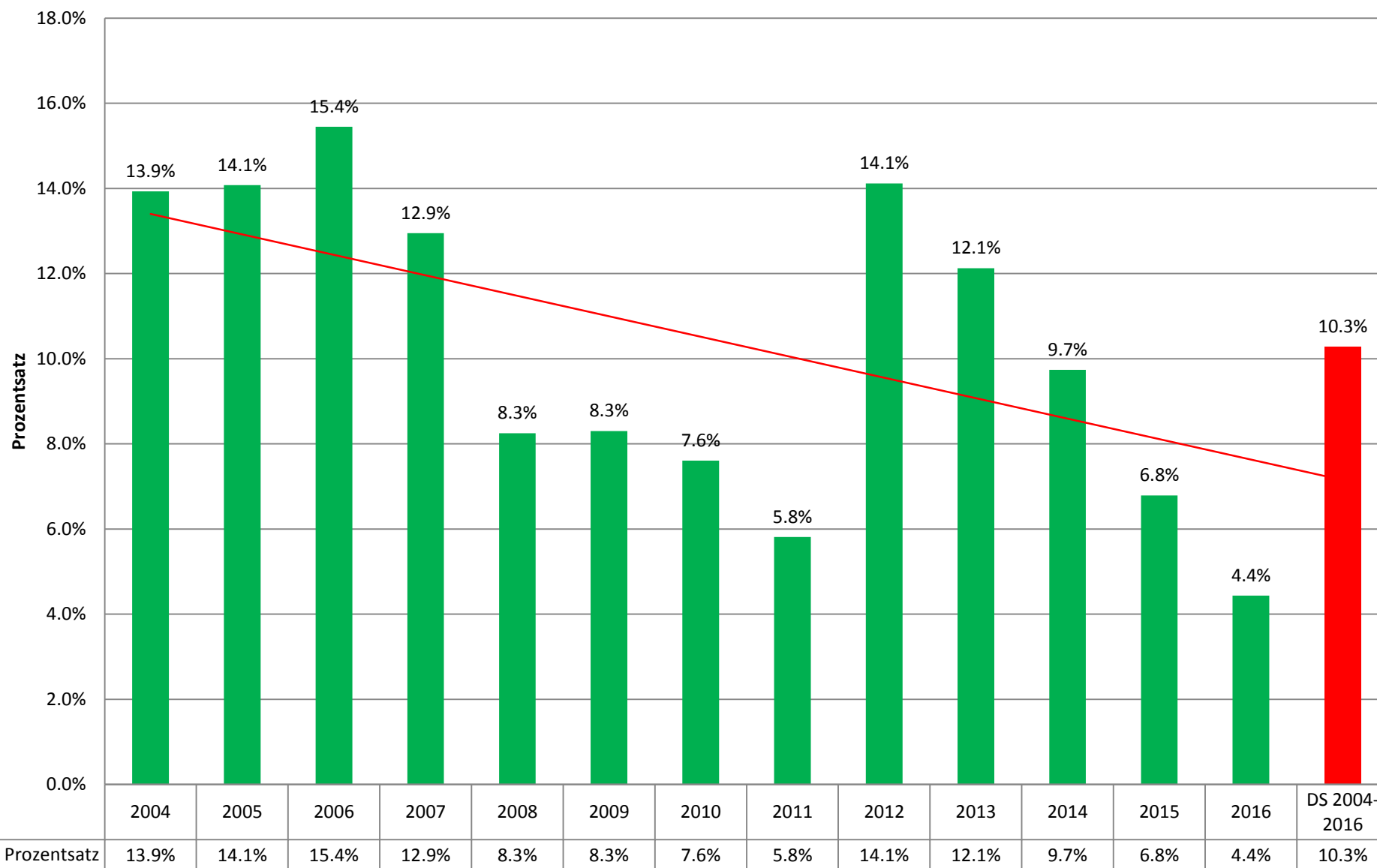
Entwicklung Finanzausgleich Kanton - Schulgemeinden 2009 - 2020

Stand: 5.11.2016/aw

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017 Bu	2018 FiPI	2019 FiPI	2020 FiPI
SG	16'052'659	17'468'902	21'951'871	15'620'147	17'672'083	19'948'671	24'909'805	29'227'519	33'400'000	38'300'000	40'400'000	43'300'000
Kanton	39'506'862	36'990'599	28'084'749	72'016'710	62'472'940	50'483'204	35'597'782	23'523'735	16'800'000	13'754'000	10'000'000	7'000'000



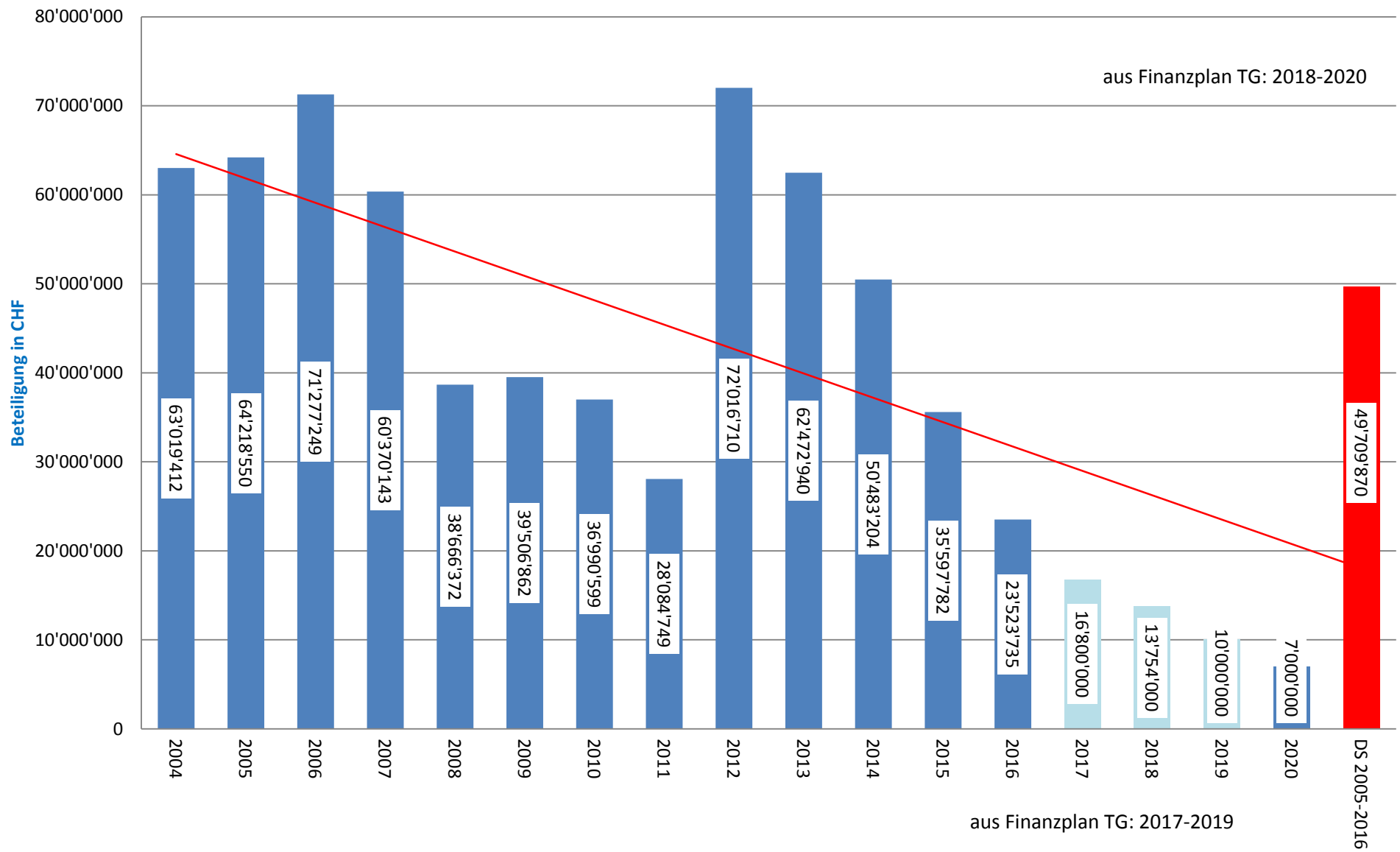
Kantonsbeteiligung in % an den gesamten Volksschulkosten



Nettobeiträge Kanton seit SG 2004 (inkl. Prognose)

Volksschulkosten 2015: 524.3 Mio. CHF

aus Finanzplan TG: 2018-2020



Departement für Erziehung und Kultur
z.H. Frau Monika Knill
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Schönholzerswilen, 15. Dezember 2017

Betreff: Antwortscheiben Vernehmlassung Beitragsgesetz

Sehr geehrte Frau Knill, liebe Monika

Herzlichen Dank, dass uns die Möglichkeit gegeben wurde, an der Vernehmlassung teilzunehmen.

Im Rahmen der Delegiertenversammlung des VTGS wurde dessen vorgeschlagenes Antwortschreiben vorgestellt und diskutiert. Die VSG Nollen stellt sich hinter die Ansichten des VTGS in Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen des Vernehmlassungsentwurfs Beitragsgesetz und Beitragsverordnung sowie dem zugehörigen Begleitschreiben. Dennoch gibt es für unsere Schulgemeinde einige Einschränkungen, die berücksichtigt werden müssen, damit wir die anvisierten 94% des Steuerfusses überhaupt erreichen können.

Neben den Anmerkungen des VTGS hat die VSG Nollen zusätzlich folgende Punkte, die aufgrund unserer spezifischen Situation eingebracht werden sollen. Die Gründe für diese zusätzlichen Punkte sind die folgenden:

- In Ihrer Erläuterung zu den Synopsen erklären Sie, dass Sie von steigenden Schülerzahlen ausgehen. Es ist allgemein bekannt, dass die Prognose der steigenden Schülerzahlen ausschliesslich für die städtischen Gebiete aufgestellt werden können. Die ländlichen Gemeinden werden sinkende Schülerzahlen haben. Ein Grund hierfür ist die Revision des Raumplanungsgesetzes und der daraus resultierenden Veränderung des Richtplans. Die kleinen Dörfer haben kaum noch Bauland und entsprechend auch kaum noch Bevölkerungswachstum zu erwarten. Betrachten wir die Statistik der Schülerzahlen unserer Schulgemeinde über die letzten Jahre, so hatten wir bereits jetzt einen Rückgang, welche zur Teilzentralisierung des Zyklus I geführt hat. Diese Tendenz wird sich bei uns weiter fortsetzen.
- In Ihrer Erläuterung erklären Sie zudem, dass Sie von einer steigenden Steuerkraft ausgehen. Dies bezweifeln wir. Hauptgrund ist, dass wir auf Grund der oben beschriebenen Veränderung des Richtplans keine zusätzliche Steuerkraft mehr erwarten dürfen. Dazu kommt, dass zu berücksichtigen ist, dass sich die jüngste Vergangenheit der Zinsentwicklungen nicht beliebig so weiterentwickeln wird. Wir rechnen mit einem Anstieg der Zinsen und entsprechend mit einer sinkenden Steuerkraft verbunden mit dem notgedrungenen Wegzug eines Teils unserer Schulbürgerinnen und Schulbürger.
- Zusätzlich erwähnen Sie, dass die Schulgemeinden momentan solide aufgestellt sind. Dies ist zu einem grossen Teil der Umstellung auf HRM2 verschuldet, was aus unserer Sicht eine wirtschaftsferne Abschreibungspraxis enthält. Diese erhöht zwar den Buchwert, aber da die Abschreibungslänge und der tatsächliche Sanierungsbedarf nicht übereinstimmen, werden die Schulgemeinden gemäss unserer Prognose nach ca. 2 Dekaden vor die Herausforderung gestellt, ausserplanmässige Sanierungen vorzunehmen, obwohl die Abschreibungsperiode noch nicht vorüber ist. Entsprechend werden zu-

sätzliche Aufwendungen erforderlich, die in HRM2 nicht zu Buche schlagen und den notwendigen Steuereffekt künstlich und fälschlicherweise nach unten korrigieren.

In Konsequenz ersuchen wir Sie, folgenden Punkte mit in das neue Beitragsgesetz aufzunehmen:

▪ **Strukturbeitrag**

Die VSG Nollen ist ein weitläufiges Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte. Die Strukturschwäche und die geringe Anzahl Kinder pro politischer Gemeinde haben dazu geführt, dass wir eine Teilzentralisierung vornehmen mussten, um ausreichend grosse Klassen bilden zu können. Dies hat zwar zu einer gewissen Einsparung in der Besoldung geführt, hat für uns aber zu einem erheblichen Mehraufwand im Transportwesen geführt. Insgesamt benötigen wir momentan 6.5 Steuerprozent, um die Schülertransporte durchzuführen. Neben der Notwendigkeit, sämtliche Kindergartenkinder ins Kindergartenzentrum zu fahren, bestehen im VSG Nollen Gebiet viele Strassen, die 80er Strecken ohne Radweg und ohne Beleuchtung sind. Beim Tiefbauamt sind wir gemeinsam mit den Gemeindepräsidenten vorstellig geworden, eine Unterstützung werden wir aber auf Grund der tiefen Schülerzahl nicht erhalten. Vom Gesetz her sind wir verpflichtet, für die Schulwegsicherheit zu sorgen, vom Kanton erhalten wir hierfür aber keine finanzielle Unterstützung, mehr noch, er entzieht sich sogar seiner Verantwortung. Da die Forderungen der Bevölkerung zu mehr Schulwegsicherheit immer grösser und wir somit nicht umhin kommen werden, weitere Transporte in mittelbarer Zukunft anzubieten, wird sich der Betrag von den 6.5 Steuerprozent für Transportaufwendungen weiter erhöhen.

Wir beantragen, dass ein Strukturbeitrag in weitläufigen und strukturschwachen Gebieten in Analogie zu den politischen Gemeinden in das Beitragsgesetz aufgenommen wird. Als Berechnungsgrundlage könnte in Anlehnung an die politischen Gemeinden die Einwohner pro Hektar Landfläche im Verhältnis zum kantonalen Durchschnitt (§8, RB 613.1) mit aufgenommen werden. Diese Zahl liegt bundesweit in der Arealstatistik des Bundesamtes für Statistik vor und kann entsprechend einfach übernommen werden.

▪ **Kein Abzug im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen**

Aufgrund des tiefen Ausländeranteils wird die VSG Nollen mit einem Abzug im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen bestraft. In Konsequenz fühlen wir uns benachteiligt, da die sonderpädagogischen Massnahmen dennoch benötigt werden. Zwar erteilen wir wenig DaZ-Stunden, dennoch benötigen wir gleich viel Unterstützungsmassnahmen in schulischen Belangen für unsere Schülerinnen und Schüler. Die VSG Nollen finanziert jedes Jahr zusätzlich knapp zwei Steuerprozent zu den Kantonsbeiträgen explizit für sonderpädagogische Massnahmen bei, um die minimalen Anforderungen an sonderpädagogischen Beiträgen an unserer Schule genüge zu leisten. Die Beiträge, die wir vom Kanton erhalten, sind für unsere Schule bei weitem nicht ausreichend.

Wir beantragen, dass Abzüge im sonderpädagogischen Bereich gestrichen werden.

Wir hoffen auf wohlwollende Prüfung unserer Anträge und erwarten gerne Ihre Antwort.

Freundliche Grüsse

VSG Nollen

Dr. Maike Scherrer, Schulpräsidentin

Kopie:

- Geschäftsstelle VTGS

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Altnau, im Dezember 2017

**Stellungnahme Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend:
Änderung Beitragsgesetz (RB 411.61) und der Beitragsverordnung (RB
411.611)**

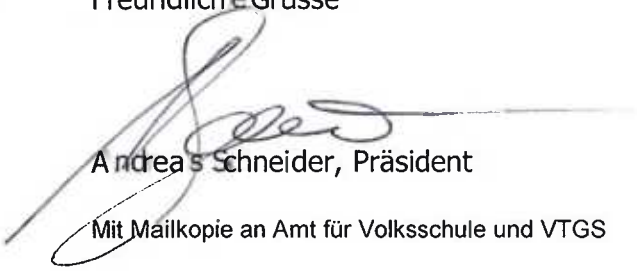
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill

Wir gehen gerne Ihrer Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes betreffend der Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend der Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611) nach.

Der Stellungnahme des VTGS schliesst sich die Sekundarschule Altnau vollumfänglich an. Auch wir sind der klaren Überzeugung, dass die Volksschule im Kanton Thurgau wieder in jenem Rahmen vom Kanton mitgetragen werden muss, wie er vor Jahren definiert wurde und nicht nur wie nun vorgeschlagen wird, im tiefen zweistelligen Millionenbereich.

Die Anliegen in der Stellungnahme des VTGS sind ernst zu nehmen, wir bitten Sie, diese entsprechend einfließen zu lassen.

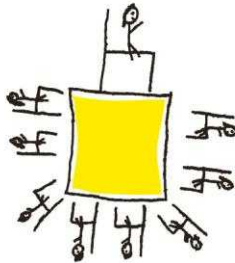
Freundliche Grüsse



Andreas Schneider, Präsident

Mit Mailkopie an Amt für Volksschule und VTGS

Schulpräsident
Andreas Schneider
Güttingerstrasse 8
8595 Altnau
071 672 73 37
079 272 96 54
praesidium@sekaltnau.ch



Primarschulgemeinde Münsterlingen

Schulstrasse 6

8596 Scherzingen

Tel 071 686 51 10

primarschulgemeinde@psgm.ch

www.psgm.ch

Einschreiben

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Münsterlingen, 15. Dezember 2017

Stellungnahme Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend: Änderung Beitragsgesetz (RB 411.61) und der Beitragsverordnung (RB 411.611)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill

Gerne kommen wir Ihrer Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Beitragsgesetzes sowie der Beitragsverordnung wie folgt nach:

Die Primarschulgemeinde Münsterlingen leistet als finanzstarke Schulgemeinde mit einem Steuerfuss von 50% Ausgleichszahlungen in den Finanzausgleich (im Jahr 2016 CHF 339'228.-), was auf die steigende Steuerkraft zurückzuführen ist. Die Primarschulgemeinde Münsterlingen erachtet diese Beitragsleistung – im Sinne der Solidarität unter den Schulgemeinden – als durchaus gerechtfertigt.

Obschon mit der Gesetzesänderung die Absicht verfolgt wird, finanzstarke Schulgemeinden zu entlasten, würde auf unsere Schulgemeinde eine erhebliche Mehrbelastung zukommen (gemäss der Berechnungsprognose der Beitragsleistungen vom 07.11.17 von CHF 273'231.00 (2019)). Dies steht für uns im Widerspruch mit der beabsichtigten Entlastung finanzstarker Schulgemeinden:

Festzustellen ist, dass die Gesetzesänderung insbesondere zu einer massiven Entlastung der Sekundarschulgemeinden führt. Auch im Sekundarschulkreis Altnau zeigt die Berechnungsprognose, dass sämtliche Primarschulen des Sekundarkreises finanziell schlechter gestellt werden, während die Sekundarschule massiv entlastet wird. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen des Finanzverantwortlichen der Sekundarschule und Primarschule Altnau, Herr Andres Meyer, der bestätigt, dass aus seiner Sicht gerade kein Überstrapazieren der Sekundarschule auszumachen sei. Die Sekundarschule Altnau ist schuldenfrei und stets in der Lage, ausgeglichene Rechnungen zu präsentieren. Wir schliessen uns deshalb den Ausführungen der Primarschule Altnau vollumfänglich an. Auch für uns würde die Gesetzesänderung insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses Primarschule / Sekundarschule zu einem stossenden Ergebnis führen. Die «Umverteilung» führt zu einem unbilligen Ergebnis, weshalb wir der Auffassung sind, dass sich die beabsichtigte Korrektur





Primarschule / Sekundarschule überdimensioniert auswirkt. Durch die Anpassung der Teilsteuerrfüsse entsteht ein sehr grosser Erklärungsbedarf gegenüber unseren Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, da eine Anhebung der Steuerfüsse auf Primarschulstufe und eine Senkung des Steuerfusses auf Sekundarstufe zu vollziehen wäre. Die konkrete Umsetzung ist allerdings ungewiss, dies auch aufgrund der unterschiedlichen finanziellen Ausgangslagen der Primarschulgemeinden des Sekundarkreises.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des VTGS vollumfänglich an, insbesondere hinsichtlich der folgenden Punkte:

- Wir sind ebenfalls der klaren Überzeugung, dass der Kanton die Volksschule nicht nur im tiefen zweistelligen Millionenbereich mittragen soll, sondern mit einem adäquaten Beitrag wie vom VTGS vorgeschlagen.
- Weiter stehen wir vollumfänglich hinter der Aussage, dass das Festlegen des Finanzausgleichs kein Verwaltungsakt sein darf. Wir erachten eine Regelung der Normsteuerrfüsse auf Verordnungsstufe für höchst problematisch, auch wenn im Gesetz eine Bandbreite definiert ist.

Im Namen unserer Gesamtschulbehörde danke Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und bitte Sie höflich, unsere Überlegungen in die Diskussion einfliessen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Catherine Rutishauser

Schulpräsidium

Mit Mailkopie an Amt für Volksschule und VTGS



Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Bischofszell, 14.12.17

**Stellungnahme Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend:
Änderung Beitragsgesetz (RB 411.61) und der Beitragsverordnung
(RB 411.611)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill

Die Schulbehörde der VSG Bischofszell ist erfreut und dankt dem Kanton für die Bereitschaft, das Beitragsgesetz zu überarbeiten.

Ebenfalls besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes betreffend der Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend der Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611).

Die Volksschulgemeinde Bischofszell schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des VTGS an. Wir unterstützen die Ansicht, dass sich der Kanton in einem adäquaten Umfang an den Kosten der Volksschule beteiligen soll.

Bitten prüfen Sie die Anliegen in der Stellungnahme des VTGS und lassen diese entsprechend einfließen.

Freundliche Grüsse
Volksschulgemeinde Bischofszell

Corinna Pasche-Strasser, Präsidentin

Zur Kenntnis
- VTGS

Schulpräsidium

René Gruber
Alte Landstrasse 1
9306 Freidorf

www.schulefreidorf-watt.ch



Primarschulgemeinde
Freidorf-Watt TG

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Freidorf, 11. Dezember 2017 / bz

**Vernehmlassung Revision Beitragsgesetz und Beitragsverordnung / Unterstützung
Stellungnahme VTGS**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir als PSG Freidorf-Watt stellen uns ganz hinter die Stellungnahme des VTGS.
Nachfolgend unsere Meinung etwas salopp, dafür aber kurz und verständlich formuliert:

Wir sind von der kantonalen Vorgehensweise insofern enttäuscht, als dass der Schwarze Peter eines unausgeglichene kantonalen Haushalts nun durch ein Hintertürchen an die Schulgemeinden weitergegeben werden soll.

Vor Jahren war unsere Schulgemeinde die am zweithöchsten verschuldete Schulgemeinde im Kanton. Wir haben durch Steuererhöhungen die notwendigen Mittel von den Bürgern eingefordert und damit fehlende Beiträge der Vergangenheit korrigiert. Mittlerweile sind die Finanzen im Lot, wofür man mit der Revision als pflichtbewusste Schulgemeinde nun überproportional bestraft wird!

Zudem erachten wir es als äusserst ungünstig, die Primarschulgemeinden PSG gegen die Sekundarschulgemeinden SSG auszuspielen.

Für die wohlwollende Prüfung der Begehren danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Primarschulgemeinde Freidorf-Watt

i. V. P. Mayer
René Gruber
Schulpräsident

Erich Kern
Vizepräsident /
Ressort Finanzen

Wilten, 11. Dezember 2017

Revision Beitragsgesetz und Beitragsverordnung / Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. September 2017 nimmt die Schulbehörde gerne die Gelegenheit wahr, zu den Änderungen des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden sowie der Verordnung Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliches

Die Schulbehörde unterstützt die mit der Revision angestrebten Zielsetzungen sowie die inhaltliche Stossrichtung der Revision im Grundsatz. Sie schliesst sich im Weiteren in den wesentlichen Teilen der Vernehmlassung des VTGS an, soweit nachstehend nicht eine bezogen auf den Sekundarschulkreis Rickenbach-Wilten ergänzende Stellungnahme abgegeben wird.

2. Finanzielle Beteiligung Kanton

Der Revisionsentwurf sieht neu für die kantonalen Beiträge an die Schulgemeinden eine Bandbreite von 2 bis 4 Prozent der kantonalen Steuerkraft vor. Nominell bedeutet dies konkret zwischen 12 und 24 Mio. Franken. Mit 18.7 Mio. Franken im Jahr 2016 (Anteil aus Beitragsgesetz von 15 Mio. und Direktzahlungen von 3.7 Mio.) beträgt die finanzielle Beteiligung des Kantons aktuell 2.8 Prozent der Steuerkraft und liegt somit knapp unterhalb der mittleren Bandbreite. Auch wenn vor dem Hintergrund des Projekts HG 2020 und der in den vergangenen Jahren sehr erfreulichen Entwicklung der finanziellen Situation der Schulgemeinden der Vorschlag aus der Sichtweise des Kantons noch seine Berechtigung haben mag, so ist er im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung nicht akzeptabel. Diesbezüglich schliesst sich die Schulbehörde der Vernehmlassung des VTGS an.

Die Schulbehörde kann der vorgeschlagenen Flexibilisierung im Gesetz durchaus auch seine Vorteile abgewinnen, indem nämlich die kantonale Beteiligung nicht auf dieses tiefe Niveau gesunken wäre, hätte man 2012 eine solche gesetzliche Bandbreite eingeführt. Die Einführung eines Paradigmawechsels setzt aber zwingend voraus, dass die Bandbreite nicht in einer „Sparzeit“ wie aktuell auf einem sehr tiefen Niveau festgelegt wird, sondern aufgrund einer mehrjährigen durchschnittlichen Betrachtungsweise. Diese Voraussetzungen sind aktuell nicht erfüllt, weshalb sich die Schulbehörde der Vernehmlassung des VTGS vollumfänglich anschliesst.

3. Normsteuerfuss

Das Ziel und die Begründung für die Reduzierung des Normsteuerfusses sind nachvollziehbar. Diesbezüglich schliesst sich die Schulbehörde der Vernehmlassung des VTGS an, die inhaltlich auch dem kantonalen Vorschlag entspricht.

4. Teilsteuerfüsse SSG und PSG

Der Revisionsentwurf sieht neu für die Sekundarschulgemeinden und die Primarschulgemeinden entsprechende Teilsteuerfüsse basierend auf der effektiven Kostenstruktur vor. Diesbezüglich vertritt die Schulbehörde eine gegenüber dem VTGS abweichende Meinung, wobei sich diese ausdrücklich auf die Situation im Sekundarschulkreis Rickenbach-Wilen bezieht und nicht tel quel auch auf andere Sekundarschulkreise im Kanton übertragen werden kann.

Richtig ist, dass die bisherigen Teilsteuerfüsse seit Einführung des Beitragsgesetzes nicht der Realität entsprechen, mithin sind es Grössen, die damals im Rahmen eines politischen Kompromisses zu Stande kamen, damit alle Schulgemeinden in den Genuss einer finanziellen Entlastung kamen. Die Schulbehörde vertritt die Auffassung, dass es nicht nur aus sachlichen Gründen, sondern auch aus politischen Gründen gerechtfertigt ist, die Teilsteuerfüsse an die effektive Kostenstruktur anzupassen. Dies im Besonderen aus folgenden Gründen:

- Die Tatsache, dass die Teilsteuerfüsse bei Erlass des Beitragsgesetzes nicht der Realität entsprachen, bedeutet nicht, dass die damaligen politischen Überlegungen auch heute noch richtig sind. Vielmehr bestand damals auch noch eine gewisse Unsicherheit, wie sich das Beitragsgesetz finanziell ganz konkret auf die einzelnen Körperschaftsstrukturen im Kanton effektiv auswirken wird. Dass man zur Akzeptanz des Systemwechsels zum Mittel des politischen Kompromisses griff, ist nachvollziehbar. Sieben Jahre später kennt man den Mechanismus und die konkreten Auswirkungen, weshalb dem Aspekt der Kostentransparenz und der Kostenwahrheit grösseres Gewicht beizumessen ist.
- Wie die Modellrechnungen des Kantons zeigen, gleichen die finanziellen Entlastungen auf der Ebene der Sekundarschulgemeinden die finanziellen Mehrbelastungen auf der Primarschulebene grösstenteils mehr als aus. Dies zeigt sich auch daran, dass die Volksschulgemeinden (also Sekundarschulen und Primarschulen zusammen) ebenfalls finanziell profitieren. Dies betrifft namentlich ganz konkret auch die Situation im Sekundarschulkreis Rickenbach-Wilen. Im Rahmen der Gesamtschau aus Sicht aller Steuerpflichtigen ändert sich daher im Grundsatz wenig. Im Gegenteil: In den allermeisten Fällen ergibt sich noch eine Gesamtentlastung innerhalb des Sekundarschulkreises.

- Die Angst, dass die Sekundarschulgemeinden ihre Entlastung nicht weitergeben, kann demgegenüber nicht von der Hand gewiesen werden. Dazu ist aber zu sagen, dass dies die einzelnen Gemeinden mit ihren Körperschaftsstrukturen auch bewusst in Kauf nehmen. Solange Primarschule und Sekundarschule getrennte Körperschaften sind, solange ist es ihr gutes Recht auch autonom zu entscheiden. Im Gegenzug bedeutet dies aber auch, dass sie die finanziellen Konsequenzen dieser Strukturen weitgehend selbst zu tragen haben und nicht im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs gesondert behandelt werden. Kommt hinzu, dass sich die Steuerpflichtigen der Primarschulgemeinde ja auch als Stimmberechtigte der Sekundarschulgemeinde entsprechend einbringen können. Kann der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde nicht im vollen Umfang weitergegeben werden, so hat dies sicher triftige Gründe, die nachvollziehbar sind und letztlich auch einen Mehrwert für die Steuerzahlenden der Primarschulgemeinde generieren (z.B. Bauprojekte) sollten.
- Die Anpassung der Teilsteuereffüsse an die effektive Kostenstruktur ist im Weiteren ein wirkungsvoller Beitrag an die Nivellierung bzw. Harmonisierung der Primarschulsteuereffüsse innerhalb der Sekundarschulkreise und schafft mithin einen gezielten und richtigen finanziellen Anreiz für die Stärkung der Schulgemeinden, namentlich die Förderung von Volksschulgemeinden. Der Vorschlag des VTGS geht daher in seiner Zielsetzung in die richtige Richtung, aber aus Sicht der Schulbehörde zu wenig weit, weil er mit dem zu tiefen Teilsteuereffuss der Primarschulgemeinden weder einen Anreiz noch einen finanziellen Druck schafft, dass in den einzelnen Körperschaften auch Strukturfragen stärker in den Fokus rücken. Am Beispiel der beiden Primarschulgemeinden Rickenbach und Wilen zeigt sich, dass mit dem Revisionsvorschlag die Steuerfuss-Kluft sich deutlich verringert und damit zumindest das finanzielle Argument kein Killerkriterium mehr sein kann für eine Strukturanpassung.
- Nebst der Strukturfrage ist aus Sicht der Schulbehörde zudem stossend, dass die heute ungleiche steuerrechtliche Belastung bei den Steuerzahlenden der einzelnen Primarschulgemeinden bestehen bleibt. Entscheidet sich eine Primarschulgemeinde für die Beibehaltung ihrer Körperschaftsstruktur, so sollen primär auch die Steuerzahlenden die daraus resultierenden Kosten finanzieren. Dies ist heute nicht der Fall, weil über den erhöhten Sekundarschulsteuereffuss quasi ein Finanzausgleichssystem innerhalb des Sekundarschulkreises besteht. Am Beispiel des Sekundarschulkreises Rickenbach-Wilen sieht das so aus, dass mit dem Vorschlag des VTGS die Steuerzahlenden von Wilen weiterhin indirekt über den überhöhten Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde die Primarschulgemeinde Rickenbach mitfinanzieren – zwar weniger als bisher, aber immer noch zu viel um aus finanziellen Gründen auch die Strukturfrage zu überdenken. Dies kann und soll unserer Auffassung nach über den kantonalen Finanzausgleich noch gefördert oder zementiert werden. Wie die Volksschulgemeinden sind auch alle Schulgemeinden im Sekundarschulkreis im Rahmen des kantonalen Finanzausgleichs als Gesamtheit zu betrachten, zumal auch der Kanton die Volksschulgemeinden stärken und fördern will.

5. Ausgleichszahlungen

Das Revisionsziel, die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Schulgemeinden zu reduzieren, wird unterstützt. Die Beschränkung soll im Einklang mit dem Vorschlag des VTGS auf 50 Prozent festgesetzt werden. Eine hälftige Mitfinanzierung ist angemessen.

Die Schulbehörde könnte sich auch mit dem Vorschlag einer gesetzlichen Bandbreite anfreunden, vorausgesetzt, dass diese zwischen 45 und 55 Prozent festgelegt wird. So besteht für die Schulgemeinden die Rechtssicherheit, dass der vorgesehene Satz von 55 Prozent nicht überschritten werden kann.

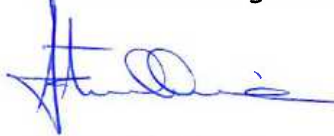
6. Besoldung Schulleitung

Die Erhöhung der Besoldung der Schulleitung in die Aufstiegszone 135 % wird unterstützt. Um indes noch näher an die tatsächliche Kostensituation heranzukommen wird vorgeschlagen, dass die Schulgemeinden entsprechend ihrer Klassifikation in kleine, mittlere und grosse Schulgemeinden eingeteilt werden und diesbezüglich auch die Lohnklassen gemäss Empfehlung des VTGS als Basis herangezogen werden und nicht generell die Lohnklasse 22 für alle Schulgemeinden unabhängig der Grösse. Alternativ sollte auch geprüft werden, die effektiven Lohnkosten als Standardkosten zu definieren – dies analog wie bei der Besoldung der Lehrpersonen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Überlegungen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sekundarschulgemeinde Rickenbach-Wilen



Armin Blöchliger
Schulpräsident



Kosta Vlachodimos
Ressort Finanzen

Kopie

Verband Thurgauer Schulgemeinden VTGS

Mitglieder Schulbehörde

Karin Fisch, Schulsekretariat, Hubstrasse 1, 9535 Wilen

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Uttwil, im Dezember 2017

**Vernehmlassung zum Entwurf des geänderten Beitragsgesetzes (RB 411.61)
und der geänderten Beitragsverordnung (RB 411.611)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Knill
Liebe Monika

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderungen des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Änderungen der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611).

Die Primarschulgemeinde Uttwil schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme des VTGS an. Wir sind der klaren Überzeugung, dass die Volksschule im Kanton Thurgau wieder in jenem Rahmen vom Kanton mitgetragen werden muss, wie er vor Jahren definiert wurde und nicht nur wie nun vorgeschlagen wird, im tiefen zweistelligen Millionenbereich.

Wir bitten Sie, die Anliegen, in der Stellungnahme des VTGS ernst zu nehmen und entsprechend in die Entscheidung einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Rebecca Hirt, Präsidentin

- Mailkopie an Amt für Volksschule und VTGS

VTGS
Delegiertenversammlung
Mittwoch 29.11.2017

Hüttwilen, 26. November 2017

Zusammenfassung der Stellungnahmen «Revision Beitragsgesetz» Region Seebachtal (PSGs Herdern, Warth-Weiningen, Uesslingen, Nussbaumen, Hüttwilen und der SSG Hüttwilen)

Einleitung:

Die PSGs und die SSG des Schulkreises Seebachtal/Hüttwilen haben sich in den Behörden mit der «Vernehmlassung Revision Beitragsgesetz TG» befasst und ihre Stellungnahmen an die Behörde der SSG gemacht. Die Prognosenberechnungen mit dem Tool sind mit Vorsicht zu betrachten, da nicht alle Schulgemeinden die Richtigkeit bestätigen konnten. Der Einfachheit halber übernehmen wir die Reihenfolge der Stellungnahme analog derer vom VTGS. Die Beurteilungen erfolgen aus Sicht von kleinen und mittleren Schulgemeinden und können deshalb vom Gros aller Schulen im Thurgau etwas abweichen.

1 Einleitende Bemerkungen

Dass alle Schulgemeinden (SG) im Kanton heute ihre Aufgaben «finanziell» gut lösen, können wir so nicht bestätigen. Es gibt SGs welche nach wie vor ihre Infrastrukturen noch nicht auf heutigem Standard haben. Eine attraktive Infrastruktur wirkt sich bei der Rekrutierung von Lehrkräften und Schulleitern entsprechend aus. Natürlich hat sich durch die erhöhte Steuerkraft (Einnahmen) die Situation leicht verändert, was aber nicht zu einer Dauersituation für die Zukunft führen muss.

Auch wir sind der Meinung, dass der Kanton Thurgau den Bildungsauftrag sicher zu stellen hat, was im Notfall auch eine Steuerfusserhöhung auf Stufe Kanton und nicht der Gemeinden zur Folge haben kann.

2 Ziele

Die Lastenverteilung hat sich tatsächlich in den letzten Jahren gewaltig zum Negativen der zahlenden SG entwickelt und muss überprüft bzw. korrigiert werden. Wir sind jedoch nach wie vor der Ueberzeugung, dass ein gewisser Ausgleich stattfinden muss, damit die finanzschwachen, meist eher kleinen SGs, ihren Auftrag erfüllen können. Es ist ein moderater Ausgleich anzustreben.

Vielleicht ist auch ein Szenario auszuarbeiten, das in einem Extremfall einer SG eine zeitlich begrenzte «Finanzspritze» anbietet.

**Zusammenfassung der Stellungnahmen «Revision Beitragsgesetz»
Region Seebachtal (PSGs Herdern, Warth-Weiningen, Uesslingen, Nussbaumen, Hüttwilen und
der SSG Hüttwilen)**

3 Stellungnahme

Steuerfuss:

Eine Festlegung von Bandbreiten wie nun vorgeschlagen kann sich für kleine SGs verheerend auswirken. Stagniert dann noch die Schülerzahl kann das zur Schliessung des Schulstandortes führen. Eine langfristige Finanzplanung auf Stufe SG wird unsicher werden, da die Eckwerte für die Steuerfüsse von Seiten Kanton geändert werden können.

Unsere Berechnungen gehen ebenfalls davon aus, dass mit einem Normsteuerfuss von insgesamt +/- 95% gerechnet werden muss.

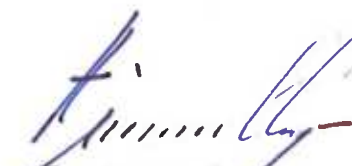
Die Bildung von Volksschulgemeinden im ganzen Kanton gäben einen gewissen Spielraum und würden die Thematik von Teilsteuern bzw. Aufteilung Primar- und Sekundarschule stark entschärfen.

Ausgleichszahlungen:

Wie erwähnt unterstützen wir nach wie vor den «Finanzausgleich». Eine Ablieferungsbeschränkung ist sicher sinnvoll und gibt den finanzstarken SGs die Möglichkeit, ihre mittelfristigen Finanzplanungen attraktiver und genauer festzulegen. Die gemachten Berechnungen, damit in unserer Region alle SGs «Gewinner» bleiben weichen von den vorgeschlagenen 50% vom VTGS etwas ab. Wir können jedoch diesen %Satz unterstützen.

Zu den restlichen Themen, wie Sonderschulen, etc. haben wir keine zusätzlichen Ergänzungen oder Bemerkungen.

Sekundarschulgemeinde Hüttwilen
und im Auftrag der Präsiden der
PSG Herdern-Lanzenneunforn
PSG Warth-Weningen
PSG Uesslingen-Buch
PSG Nussbaumen
PSG Hüttwilen



Fredi Himmelberger
Präsident SSG Hüttwilen

Primarschulbehörde

Schulverwaltung
Freiestrasse 5
8570 Weinfelden
Telefon 071 622 33 10
sekretariat@schuleweinfelden.ch



17. November 2017 -RDI

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und der entsprechenden Verordnung (RB 411.61/411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behörde der Primarschule Weinfelden hat sich mit dem Entwurf betreffend die Änderung des Beitragsgesetzes auseinandergesetzt und legt Ihnen die nachfolgende Stellungnahme vor:

- die Primarschule bestätigt den Eindruck des Kantons, dass sich das Beitragsgesetz 2011 im Grundsatz bewährt und die Umsetzung der Pauschalierung zu einer spürbaren Vereinfachung geführt hat
- die Primarschule begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Beitragsgesetzes vom 1.1.2011 mit dem Ziel einer Anpassung der Lastenverteilung
- die Definition von Bandbreiten mit dem Zweck, flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, ist nachvollziehbar. Wenig Verständnis ist dafür aufzubringen, wenn dabei eine Risikobegrenzung des Kantons im Vordergrund steht. Auf die einzelne Schulgemeinde wird dabei keine Rücksicht genommen. Eine Begrenzung der Beiträge des Kantons zu Lasten der Schulgemeinden ist generell abzulehnen, mindestens solange, als nicht auch für die Schulgemeinden für Beitragsleistungen eine Obergrenze definiert wird (z.B. 4 Steuerprozente)
- die Senkung des Normsteuerfusses auf 94% ist folgerichtig
- die Anpassungen der Teilsteuerfüsse ist rechnerisch korrekt und aus Sicht der Sekundarschulen notwendig. Die reine Umverteilung des Besoldungsaufwands auf die Primarschulen ist aber zwingend abzulehnen, zumal sich deren Verhältnis Besoldungsaufwand zum übrigen Aufwand von bisher 32:30 auf neu 40:23 für Nicht-Beitragsempfänger stark negativ auswirkt
- die Reduktion des Abschöpfungsfaktors bei den Ausgleichszahlungen ist zu begrüssen. Bezüglich der Anwendung der Bandbreiten gilt obige Anmerkung
- eine Mitbeteiligung der Schulgemeinden an den Sonderschulkosten lehnt die Primarschule strikte ab. Die Sonderschulung liegt in der Hoheit des Kantons

und ist entsprechend zu finanzieren. Nur so ist sichergestellt, dass (notwendige) Sparbemühungen auch effektiv umgesetzt werden

- die Anpassung der Anrechnung der Schulleiterbesoldung auf LK 22 / 135% ist zu begrüßen. Allerdings ist aus unserer lokalen Sichtweise anzuzweifeln, ob die neue Regelung tatsächlich der Realität des kantonalen Durchschnitts entspricht
- zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen resp. Ergänzungen hat die Primarschule keine weiteren Anmerkungen und erklärt sich mit den Anpassungen einverstanden

Als Schlussbemerkungen halten wir fest, dass eine Teilrevision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden angebracht und notwendig ist.

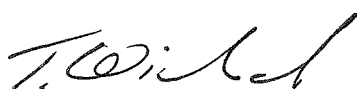
Die Belastungsverteilung hat sich seit 2011 ausserordentlich stark vom Kanton auf die Schulgemeinden verschoben. Diesem Umstand wird mit vorliegendem Entwurf zu wenig Rechnung getragen, respektive eine ausgleichende Verteilung auf Kanton und Gemeinden findet unserer Meinung nicht statt und wird sich in Zukunft noch weiter zu Ungunsten der Schulgemeinden entwickeln. Diese Aussage beschränkt sich auf die Nettoaufwendungen im Beitragssystem – und nur darum geht es. Der Kanton entzieht sich offensichtlich seiner finanziellen Verantwortung. Dies mit dem eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum zu begründen, ist unserer Ansicht nach zu einfach. Zweifellos hat sich die finanzielle Situation der Thurgauer Schulgemeinden in den letzten Jahren im allgemeinen verbessert. Trotzdem hat und wird es zunehmend Schulgemeinden geben, deren finanzieller Aktionsradius genauso beschnitten wird. Denken wir dabei nur an die steigenden Schülerzahlen, für welche zusätzlicher Schulraum bereit gestellt werden muss. Die Primarschule Weinfelden investiert dafür und für zurückgestellte Sanierungsprojekte innert weniger Jahre mehr als 50 Millionen Franken. Für Baufolgekosten und die stets höheren Personalkosten aufgrund vom Kanton vorgegebenen Qualitätsansprüchen wird dafür eine Steuerfusserhöhung von 10 Prozenten wohl kaum ausreichen. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassung des Beitragsgesetzes würde für Weinfelden zusätzliche sechs Steuerprozente bedeuten! Offensichtlich ist somit auch *unsere* Finanzlage äusserst angespannt.

Zusammenfassend muss konstatiert werden, dass mit dieser Vorlage die angestrebte Lastenverteilung nicht erfüllt wird. Die Mitfinanzierung des Kantons muss auf einem Niveau festgelegt werden (40 – 50 Millionen Franken), welche die Schulgemeinden tatsächlich und spürbar entlastet. Es geht nicht an, dass sich der Kanton mit einer Teilrevision des Beitragsgesetzes noch weiter seiner finanziellen Verantwortung entzieht.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Standpunkte in Ihre weiteren Überlegungen bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes.

Freundliche Grüsse

PRIMARSCHULBEHÖRDE WEINFELDEN



Thomas Wieland
Präsident



René Diethelm
Sekretär

23. November 2017 -RDI

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an
die Schulgemeinden und der entsprechenden Verordnung**
(RB 411.61/411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behörde der Sekundarschule Weinfelden hat sich mit dem Entwurf betreffend die Änderung des Beitragsgesetzes auseinandergesetzt und legt Ihnen die nachfolgende Stellungnahme vor:

- die Sekundarschule bestätigt den Eindruck des Kantons, dass sich das Beitragsgesetz 2011 im Grundsatz bewährt und die Umsetzung der Pauschalierung zu einer spürbaren Vereinfachung geführt hat
- die Sekundarschule begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Beitragsgesetzes vom 1.1.2011 mit dem Ziel einer Anpassung der Lastenverteilung
- die Definition von Bandbreiten mit dem Zweck, flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, ist nachvollziehbar. Wenig Verständnis ist dafür aufzubringen, wenn dabei eine Risikobegrenzung des Kantons im Vordergrund steht. Auf die einzelne Schulgemeinde wird dabei keine Rücksicht genommen. Eine Begrenzung der Beiträge des Kantons zu Lasten der Schulgemeinden ist generell abzulehnen, mindestens solange, als nicht auch für die Schulgemeinden für Beitragsleistungen eine Obergrenze definiert wird (z.B. 4 Steuerprozente)
- die Senkung des Normsteuerfusses auf 94% ist gerechtfertigt
- die Anpassungen der Teilsteuerfüsse ist rechnerisch korrekt und aus Sicht der Sekundarschulen notwendig. Diese Sekundarschulen sind allerdings mit Blick auf den Gesamtsteuerfuss mit den Primarschulen verknüpft; eine reine Umverteilung des Besoldungsaufwands auf die Primarschulen ist darum abzulehnen, zumal sich deren Verhältnis Besoldungsaufwand : übriger Aufwand von bisher 32:30 auf neu 40:23 für Nicht-Beitragsempfänger stark negativ auswirkt
- die Reduktion des Abschöpfungsfaktors bei den Ausgleichszahlungen ist zwingend. Bezüglich der Anwendung der Bandbreiten gilt obige Anmerkung

- eine Mitbeteiligung der Schulgemeinden an den Sonderschulkosten lehnt die Sekundarschule strikte ab. Die Sonderschulung liegt in der Hoheit des Kantons und ist entsprechend zu finanzieren. Nur so ist sichergestellt, dass (notwendige) Sparbemühungen auch effektiv umgesetzt werden
- die Anpassung der Anrechnung der Schulleiterbesoldung auf LK 22 / 135% ist zu begrüßen. Allerdings ist aus unserer lokalen Sichtweise anzuzweifeln, ob die neue Regelung tatsächlich der Realität des kantonalen Durchschnitts entspricht
- zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen resp. Ergänzungen hat die Sekundarschule keine weiteren Anmerkungen und erklärt sich mit den Anpassungen einverstanden

Als Schlussbemerkungen halten wir fest, dass eine Teilrevision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden angebracht und notwendig ist.

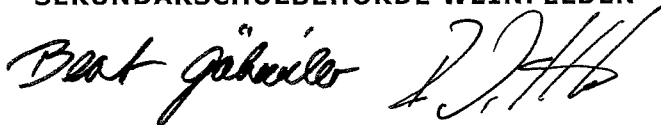
Die Belastungsverteilung hat sich seit 2011 ausserordentlich stark vom Kanton auf die Schulgemeinden verschoben. Diesem Umstand wird mit vorliegendem Entwurf zu wenig Rechnung getragen, respektive eine ausgleichende Verteilung auf Kanton und Gemeinden findet unserer Meinung nicht oder zu wenig statt und wird sich in Zukunft erneut zu Ungunsten der Schulgemeinden entwickeln. Diese Aussage beschränkt sich auf die Nettoaufwendungen im Beitragssystem – und nur darum geht es. Der Kanton entzieht sich offensichtlich seiner finanziellen Verantwortung. Dies mit dem eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum zu begründen, ist unserer Ansicht nach zu einfach. Es gibt und es wird unter diesen Voraussetzungen viele Schulgemeinden geben, welche diesen Vorwand ebenso begründet in Anspruch nehmen könnten ...

Der Blick auf die Prognosen der Beitragsleistungen 2020 (Überblick über alle Thurgauer Schulgemeinden) macht deutlich, dass die Profiteure dieser Gesetzesanpassung die Sekundarschulen, die Verlierer die Primarschulen sein werden. Ganz offensichtlich ist zudem, dass die Volksschulen mit wenigen Ausnahmen profitieren werden, was die Vermutung einer latenten Steuerung zu dieser Gemeindestruktur aufkommen lässt.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Standpunkte in Ihre weiteren Überlegungen bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes.

Freundliche Grüsse

SEKUNDARSCHULBEHÖRDE WEINFELDEN



Beat Gähwiler
Präsident

René Diethelm
Sekretär

Sek Halingen · Thundorferstrasse 72 · 9548 Matzingen

Kanton Thurgau
Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8010 Frauenfeld

Datum 8. Dezember 2017
Ihr Kontakt Markus Mügler | +41 79 233 66 11 | praesident@sek-halingen.ch
Thema **Vernehmlassung Beitragsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision Beitragsgesetz und Beitragsverordnung. Unsere Schulgemeinde begrüsst den Willen zur Überarbeitung. Mit grosser Sorge haben wir die Entwicklung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden zur Kenntnis genommen. Die sorgfältige Auseinandersetzung mit der Vernehmlassung hat uns erlaubt, die Zusammenhänge und Abhängigkeiten detailliert zu erkennen.

Wir haben in Schulbehörde und Verwaltung die geplante Revision erläutert und konnten unsere Hinweise in die Vernehmlassungsantwort des Verbandes der Thurgauer Schulgemeinden VTGS einfließen lassen. Unsere Schulbehörde unterstützt die Vernehmlassungsantwort VTGS einstimmig.

Mit diesem Schreiben unterstreichen wir die Bedeutung und Wichtigkeit der VTGS-Antwort. Gleichzeitig möchten wir unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass die sorgfältig detaillierte Verbandsmeinung entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet das notwendige Gehör finden wird.

Besten Dank für Ihre weiterführenden Bemühungen, unsere Anliegen in die anstehende Revision einzuarbeiten.

Freundliche Grüsse


Markus Mügler
Schulpräsident


Iris Amrein
Vizepräsidentin

Kopie an Geschäftsstelle VTGS

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Amlikon, 28. November 2017

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die
Schulgemeinden und der entsprechenden Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Behörde der Primarschulgemeinde Amlikon-Holzhäusern hat sich mit dem Entwurf betreffend der Änderung des Beitragsgesetzes auseinandergesetzt und legt Ihnen die nachfolgende Stellungnahme vor.

Die Primarschule bestätigt den Eindruck des Kantons, dass sich das Beitragsgesetz 2011 im Grundsatz bewährt und die Umsetzung der Pauschalierung zu einer spürbaren Vereinfachung geführt hat.

- Die Primarschule begrüsst grundsätzlich die Teilrevision des Beitragsgesetzes vom 1.1.2011 mit dem Ziel einer Anpassung der Lastenverteilung.
- Die Definition von Bandbreiten mit dem Zweck, flexibel auf Veränderungen reagieren zu können, ist nachvollziehbar. Wenig Verständnis ist dafür aufzubringen, wenn dabei eine Risikobegrenzung des Kantons im Vordergrund steht. Auf die einzelne Schulgemeinde wird dabei keine Rücksicht genommen. Eine Begrenzung der Beiträge des Kantons zu Lasten der Schulgemeinden ist generell abzulehnen.
- Die Senkung des Normsteuerfusses auf 94 % ist folgerichtig.
- Die Anpassungen der Teilsteuereffüsse sind rechnerisch korrekt und aus Sicht der Sekundarschulen notwendig. Die reine Umverteilung des Besoldungsaufwands auf die Primarschulen ist aber zwingend abzulehnen.
- Eine Mitbeteiligung der Schulgemeinden an den Sonderschulkosten lehnt die Primarschule strikte ab. Die Sonderschulung liegt in der Hoheit des Kantons und ist entsprechend zu finanzieren. Nur so ist sichergestellt, dass (notwendige) Sparsbemühungen auch effektiv umgesetzt werden.
- Die Anpassung der Anrechnung der Schulleiterbesoldung auf LK 22 / 135 % ist zu begrüßen.
- Zu den weiteren vorgeschlagenen Änderungen resp. Ergänzungen hat die Primarschule keine weiteren Anmerkungen.

Als Schlussbemerkungen halten wir fest, dass eine Teilrevision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden angebracht und notwendig ist.

Die Belastungsverteilung hat sich seit 2011 ausserordentlich stark vom Kanton auf die Schulgemeinden verschoben. Diesem Umstand wird mit vorliegendem Entwurf zu wenig Rechnung getragen, respektive eine ausgleichende Verteilung auf Kanton und Gemeinden findet nicht statt. Der Kanton entzieht sich offensichtlich seiner finanziellen Verantwortung. Dies mit dem eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum zu begründen, ist unserer Ansicht nach zu einfach. Zweifellos hat sich die finanzielle Situation der Thurgauer Schulgemeinden in den letzten Jahren im Allgemeinen verbessert. Trotzdem hat und wird es zunehmend Schulgemeinden geben, deren finanzieller Aktionsradius genauso beschnitten wird. Denken wir dabei nur an die steigenden Schülerzahlen, für welche zusätzlicher Schulraum bereitgestellt werden muss.

Für die stets höheren Personalkosten aufgrund vom Kanton vorgegebenen Qualitätsansprüchen wird dafür eine Steuerfusserhöhung nötig sein. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Anpassung des Beitragsgesetzes würde für Amlikon-Holzhäusern **zusätzliche sechs Steuerprocente** bedeuten! Offensichtlich ist somit unsere Finanzlage äusserst angespannt.

Zusammenfassend muss konstatiert werden, dass mit dieser Vorlage die angestrebte Lastenverteilung nicht erfüllt wird. Die Mitfinanzierung des Kantons muss auf einem Niveau festgelegt werden (40 – 50 Millionen Franken), welche die Schulgemeinden tatsächlich und spürbar entlastet. Es geht nicht an, dass sich der Kanton mit einer Teilrevision des Beitragsgesetzes noch weiter seiner finanziellen Verantwortung entzieht, es sei denn, sein Mitspracherecht bei Schulgemeinden würde dadurch merklich geschmälert. Das wiederum könnte dazu führen, dass bezüglich Schulqualität, bedingt durch die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Schulgemeinden, grosse Unterschiede entstehen. Was aus unserer Sicht ein Schritt in die falsche Richtung wäre.

Wir danken Ihnen für den Einbezug unserer Standpunkte in Ihre weiteren Überlegungen bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes.

Freundliche Grüsse

Martina Erni
Schulpräsidentin

Bruno Holzknecht
Schulpfleger



Sekundarschule Müllheim, Postfach 40, 8555 Müllheim

Departement für Erziehung und Kultur
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Müllheim, 05. Dezember 2017

Stellungnahme der Sekundarschule Müllheim zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes und der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. September 2017 in dem Sie um eine Stellungnahme zum oben genannten Thema ersuchen, was wir hiermit gerne tun.

Die Sekundarschule Müllheim erkennt die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und dankt für die geleistete Arbeit.

Gesetz

Die Sekundarschule Müllheim unterstützt generell den Vorschlag des VTGS.

Da wir aber befürchten, dass die Steuerkraft nicht im angenommenen Masse zunehmen wird, sind wir der Meinung, dass bei der Entlastung der zahlenden Schulgemeinden massvoller vorgegangen werden soll.

Verordnung

Die Sekundarschule Müllheim unterstützt den Vorschlag des VTGS vollumfänglich.

Mit freundlichen Grüssen

Sekundarschule Müllheim

Rolf Seltmann
Schulpräsident

Daniel Balzer
Vizepräsident

Departement für Erziehung und Kultur
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Müllheim, 05.12.2017

Stellungnahme der Primarschule Müllheim zum Entwurf des Gesetzes betreffend der Änderung des Gesetzes und der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 20. September 2017, in welchem Sie um eine Stellungnahme zum eingangs erwähnten Thema ersuchen. Was wir hiermit gerne tun.

Die Primarschule Müllheim sieht die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden und dankt für die geleistete Arbeit.

Gesetz

Die Primarschule Müllheim unterstützt generell den Vorschlag des VTGS.

Da wir aber befürchten, dass die Steuerkraft nicht im angenommenen Masse zunehmen wird, sind wir der Meinung, dass bei der Entlastung der zahlenden Schulgemeinden maßvoller vorgegangen werden soll.

Verordnung

Die Primarschule Müllheim unterstützt den Vorschlag des VTGS vollumfänglich. Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Oliver Schmid
Präsident, Primarschule Müllheim

Amt für Volksschule
des Kantons Thurgau
Abt. Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Verwaltung:
Romanshornestrasse 28
CH-8580 Amriswil
Telefon 058 346 14 00
Fax 058 346 14 01
office@schuleamriswil.ch
www.schulenamriswil.ch

Amriswil, 5. Dezember 2017 ep

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.611)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, sich zu den beiden oben erwähnten Entwürfen vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen bestens. Ebenso danken wir dem Amt für Volksschule für die zur Verfügung gestellten Tools zur Berechnung verschiedener Szenarien.

Wir haben uns intensiv mit dem doch sehr komplexen Mechanismus des Finanzausgleichs auseinandergesetzt. Dabei waren wir im regen Austausch mit anderen Schulgemeinden und mit dem Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS). Gestützt auf verschiedene Szenarien und unter Berücksichtigung weiterer, für unsere Volksschulgemeinde wichtige Faktoren, kommen wir zum Schluss:

- Die vom VTGS an ihrer Versammlung vom 29. November 2017 verabschiedete, ausführliche Vernehmlassungsantwort wird vollumfänglich unterstützt.
- Es ist wichtig, dass es aus der Teilrevision des Gesetzes und der Verordnung keine „Verlierergemeinden“ gibt.
- Die beantragte Senkung des Teilsteuereffusses für die Besoldung auf 52 % wäre für unsere Volksschulgemeinde eine gewisse Anerkennung der zu tragenden Sozial- und Zentrumslasten, welche sie zu übernehmen und zu tragen hat.
- Der Zuschlag für Sonderpädagogische Massnahmen (§ 6 des Gesetzes) sollte dahingehend überprüft werden, ob er die Kosten der Massnahmen gemäss der Förderplanung in den Schulgemeinden deckt. Allenfalls sind Anpassungen und Verbesserungen vorzunehmen, wenn pauschalisierte Vergütungen und effektive Kosten auseinanderklaffen. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere auch die in Schulgemeinden mit herausfordernder Schülerschaft notwendige kleine Klassenzahl, vermehrte Unterrichtsassistenten, erhöhter Bedarf der Schulsozialarbeit usw.

Freundliche Grüsse

**Volksschulgemeinde
Amriswil-Hefenhofen-Sommeri**



Christoph Kohler
Präsident



Peter Ebinger
Leiter Schulverwaltung

Kopie an:

- Severin Gutjahr-Preisig, Präsident der Finanzkommission
- Aktenauflage



Departement für Erziehung und Kultur
des Kantons Thurgau
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Bottighofen, 4. Dezember 2017

Stellungnahme betreffend Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an Schulgemeinden (411.61) und zum Entwurf zur Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zur Beitragsleistung (411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme hinsichtlich Vernehmlassung zu den Änderungen zum Gesetz und der Verordnung über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

Wir begrüssen, dass bei der Gesetzesüberarbeitung die Schulgemeinden mitgewirkt haben und erachten dies insbesondere aus Sicht der finanzstarken Gemeinden als ein positives Zeichen.

Die Bestrebungen hinsichtlich Beseitigung des Ungleichgewichts und der Lastenverteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden haben wir in der Schulbehörde thematisiert. **Wir haben uns dazu entschieden, dass wir uns der Stellungnahme des Verbandes der Thurgauer Schulgemeinden anschliessen.**



Zusätzlich möchten wir aber aus unserer Sicht noch einige Anmerkungen machen, bzw. speziell auf einige Punkte eingehen:

1. Sparübungen zu Lasten der Schulgemeinden

Es ist unschwer zu erkennen, dass der Kanton mit diesem Beitragsgesetz vor allem und in erster Linie seine finanzielle Situation verbessern will. Das kann aber nicht der Sinn der Überarbeitung sein. Vielmehr geht es darum, dass der Kanton seine inhaltliche und thematische Verantwortung und Führerschaft wahr nimmt und auch seinen finanziellen Beitrag an die Schulen im Kanton wieder auf ein vernünftiges Mass erhöht. Die Schulgemeinden werden dadurch entlastet und der Kanton übernimmt damit auch wieder finanziell Verantwortung. Es kann auch nicht sein, dass auf der einen Seite der Kanton stetig seinen eigenen Verwaltungsapparat aufbaut und andererseits immer mehr Forderungen an die Gemeinden stellt und delegiert.

Aus unserer Sicht ist es stossend, dass der Kanton bei all seinen Sparbemühungen in der Tendenz effektiv keine eigenen Einsparungen vornimmt, sondern vielmehr die Aufgaben und die Finanzierung der Aufgaben auf die Gemeinden und in diesem Fall die Schulgemeinden überwälzt.

Gerade auch bei LÜP hat sich der Kanton vor allem dadurch entlastet, dass man die Finanzierung auf die Gemeinden übertragen hat. Dies darf bei dieser Überarbeitung definitiv nicht passieren.

Hinsichtlich der strukturellen Bereinigung zwischen der Primar- und Sekundarschule können wir die Bemühungen nachvollziehen. Auf der anderen Seite darf es nicht sein, dass schlussendlich vor allem die Primarschulen und dies egal ob zahlend oder empfangend die grossen Verlierer bei der Überarbeitung sind. Gerade dort werden die finanziellen Anforderungen an die Infrastruktur bzw. die Lernumgebung in Zukunft weiter steigen (z.B. Thema Medien + Informatik).

2. Integrative Sonderschulung / Sonderschulfinanzierung

Eigentlich wäre es die Aufgabe des Kantons, was aktuell nur sehr eingeschränkt geschieht, dass die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen aufgrund der UNO-Konvention zur Behindertengleichstellung gefordert, gefördert und unterstützt wird. Wie aus der Stellungnahme des VTGS hervorgeht, nimmt auch in finanzieller Hinsicht der Kanton seine Aufgaben nicht wahr.



Einerseits werden die diesbezüglichen Finanzbeiträge an die Gemeinden tief gehalten um Einsparungen zu erzielen und andererseits finanziert man das auch noch über den Topf aus dem Beitragsgesetz. Dies scheint uns als eine Querfinanzierung, die nicht angemessen ist.

Das ist einerseits stossend und man versteht andererseits auch, dass der Kanton bei der Finanzierung zurückhaltend ist, weil er ja eigentlich damit die Schulgemeinden die Finanzierung übernehmen lässt. Wenn die entsprechenden Mittel aus dem dafür vorhandenen Topf der Sonderschulfinanzierung genommen würde, müssten die Gemeinden zwingender weise auch stärker unterstützt werden.

Was nun überhaupt nicht geht, ist die Vermischung der Volksschule und somit der Finanzierung über das Beitragsgesetz mit der Sonderschulfinanzierung. Hierbei würde sich der Kanton nochmals und verstärkt aus der Finanzverantwortung für eine qualitativ gute Volksschule ziehen und damit die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen weiter verunmöglichen. Zusätzlich müssten sich die Gemeinden, trotz explizit anderer Mittel, durch die beabsichtigten Regelungen auch noch an der Sonderschulfinanzierung beteiligen, wenn deren Kosten, womöglich auch aufgrund einer unmöglichen Politik des Kantons, steigen sollten.

3. Verschiebung der Regelungen vom Gesetz auf die Verordnungsebene

Aktuell deuten einige politische Diskussionen und Vorstösse darauf hin, dass der Regierungsrat und die Kantonale Verwaltung mehr Spielraum für die Umsetzung von Vorhaben erhalten möchte und versucht wird durch Kompetenzverschiebungen auf Gesetzesstufe in Verordnungen mehr Vollmachten zu erhalten.

Dies ist aus gesellschaftspolitischer Sicht schon vom Grundsatz her stossend. Aus unserer Sicht ist wichtig, dass, gerade auch im Zusammenhang mit dem Beitragsgesetz für die Schulgemeinden die Hoheit sowie die Verantwortung für Anpassungen immer noch auf der politischen Ebene verbleibt und damit der Grosse Rat Mitsprache übt. Zusätzlich ist es für die Schulgemeinden zwingend notwendig, dass eine Planungssicherheit besteht, welche im Vorschlag der Regierung nicht mehr sichergestellt ist.



Zum Schluss bedanken wir uns beim Vorstand und der Arbeitsgruppe des VTGS herzlich für die inhaltlich gute Arbeit im Vorfeld des Entwurfes und in der Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort. Es ist unverständlich und bedauerlich, dass der Kanton und die Regierung nicht schon bei der Erarbeitung der Entwürfe den Bericht der Arbeitsgruppe einbezogen haben. Wir sind auf der anderen Seite davon überzeugt, dass spätestens der Grosse Rat hier die zwingend notwendigen Korrekturen vornimmt, sollte nicht vorher die Regierung schon Anpassungen vornehmen.

Freundliche Grüsse

PRIMARSCHULBEHÖRDE BOTTIGHOFEN



Michael Thurau



Rico Lauper

Regina Hiller, Schulpräsidentin

Primarschulgemeinde Arbon, Schlossgasse 4, CH-9320 Arbon

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Arbon, 5. Dezember 2017

Antwort auf Vernehmlassung zur Revision Beitragsgesetz und Beitragsverordnung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung. Wir haben uns die vergangenen Wochen intensiv mit der Vorlage beschäftigt und den Austausch innerhalb der Primarschulen unserer politischen Gemeinde, der Sekundarschulgemeinde wie auch mit den anderen Schulgemeinden in der Region Oberthurgau gesucht. Im Rahmen unserer Strategieklausur Mitte November hat unsere Schulbehörde einstimmig beschlossen, sich der Stellungnahme des VTGS anzuschliessen. Wir verzichten darauf, die vom VTGS ausgeführten Punkte zu wiederholen, möchten Ihnen aber die vielseitigen Gründe für die finanziell angespannte Situation und das herausfordernde Umfeld in Arbon aus unserer Sicht kurz darlegen.

Arbon hat aus verschiedensten Gründen bereits den höchsten Gesamtsteuerfuss (ohne Kirchensteuern sind es 300%) im Kanton. Die Sekundarschulgemeinde muss über die kommenden Jahre ihren Finanzfehlbetrag abtragen und wird nicht in der Lage sein, ihren Steuerfuss zu senken. Im Stadtparlament wird zurzeit diskutiert, den Steuerfuss der politischen Gemeinde von 76 auf 80% zu erhöhen. Mit dem Entwurf zum neuen Beitragsgesetz wäre die Primarschulgemeinde gezwungen, ihren Steuerfuss um 5 bis 7% zu erhöhen oder aber massive Abstriche in verschiedensten Bereichen und somit bei der Bildung, Entwicklung und Integration unserer Schülerinnen und Schüler vorzunehmen.

Als Kleinstadt im finanzschwachen Oberthurgau haben wir hohe Zentrumslasten zu tragen, u.a. die Führung von zwei Durchgangsheimen.



Regina Hiller, Schulpräsidentin

Die Sekundarschule erhält seit diesem Schuljahr für ihre Integrationsklasse immerhin einen jährlichen Beitrag des Kantons. Wir als Primarschulgemeinde haben diese Integrationsarbeit genauso zu leisten, wenn Kinder ohne jegliche Deutschkenntnisse und wenig bis keiner Schulbildung nach Arbon kommen. Es war uns bisher ein zentrales Anliegen, mit strategischen Weichenstellungen einen aktiven Beitrag zur Armutsbekämpfung und Chancengerechtigkeit zu leisten, u.a. im Rahmen der Schulsozialarbeit, der Führung von Einführungsklassen für Fremdsprachige, der Frühen Förderung und dem Ausbau von Tagstrukturen. Die hohen Soziallasten der Stadt Arbon spiegeln sich auch in einem hohen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen, da wir die Kinder aus diesen benachteiligten Familien (u.a. working poor) zu beschulen und bestmöglich zu fördern haben. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass wir alle diese Leistungen nicht mehr erbringen können, wenn der Kantonsrat beschliesst, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

Auch stellen wir uns die Frage, wie es zu folgendem Widerspruch kommt; einerseits werden wir vom Kanton ermutigt, uns im Rahmen unserer Möglichkeiten an den Verbundaufgaben mit der Politischen Gemeinde zu beteiligen. Andererseits wird nun auf Kosten der Schulgemeinden der Finanzausgleich reduziert – im Wissen, dass es Zentrumsgemeinden (auch den finanzstarken) in den letzten Jahren kaum möglich war, ihre Steuerfüsse zu senken. Mit der vorliegenden Gesetzes- und Verordnungsänderung verliert Arbon als finanzschwache Zentrumsgemeinde auch ganz klar den Anschluss an andere Gemeinden. Lösungsansätze könnten sein, dass (die noch zu definierenden) Zentrumsgemeinden einen merkbar erhöhten Zuschlag (bspw. 40%) für sonderpädagogische Massnahmen oder aber einen Sockelbeitrag für die erweiterte Aufgabenstellung einer Zentrumsgemeinde erhalten.

Abschliessend möchten wir betonen, dass wir weiterhin gerne bereit sind, aktiv unseren Beitrag als Schulgemeinde zur Verbesserung der soziostrukturellen Probleme auf dem Platz Arbon zu leisten und würden es ausserordentlich bedauern, wenn wir im Rahmen des neuen Beitragsgesetzes gezwungen werden, auf diese wissenschaftlich nachgewiesenen, wirkungsvollen Fördermassnahmen zu verzichten.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung unserer Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Primarschulgemeinde Arbon

Regina Hiller
Schulpräsidentin

Susan Scherrer
Leitung Schulverwaltung

Kopie geht an:

- Verband Thurgauer Schulgemeinden
- Sekundarschulgemeinde Arbon

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Neukirch, 30. November 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Beitragsgesetz und zur Beitragsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Schreiben vom 20.09.2017 haben die Schulgemeinden des Kantons Thurgau die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf betreffend Änderung des Beitragsgesetzes sowie der Beitragsverordnung. Für die Möglichkeit der Vernehmlassung möchten wir uns bedanken.

Wir haben die Unterlagen intensiv studiert und uns mehrfach darüber ausgetauscht und beraten. Nach eingehender Prüfung ist die Schulbehörde Egnach zum Schluss gekommen, die Vernehmlassungsantwort des VTGS vollumfänglich zu unterstützen. Wir sind überzeugt, mit dieser Variante eine faire Lastenverteilung gefunden zu haben.

Für die Würdigung der Stellungnahme des VTGS danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

VOLKSSCHULGEMEINDE EGNACH
PRÄSIDIUM



Katrin Bressan

PRÄSIDIUM FINANZKOMMISSION



Pascal Leuthold

z.K. an VTGS

Amt für Volksschule
Spannerstr. 31
8500 Frauenfeld

Romanshorn, 01. Dez. 2017

Vernehmlassungsantwort Revision Beitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach anerkennt den Bedarf einer Anpassung des gültigen Beitragsgesetzes und dankt dem Departement für die geleisteten Vorbereitungsarbeiten. Wir schätzen die angenehme und offene Art der Kommunikation und ebenso die Möglichkeit, unsere Meinung als eigenständige Schulgemeinde abgeben zu können.

Die Behörde und die Schulverwaltung haben sich intensiv mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst. Wir halten fest, dass wir die Vernehmlassungsantwort des VTGS **unterstützen**.

Aus Sicht der Sekundarschulgemeinde Romanshorn-Salmsach möchten wir aber doch auf einige Punkte, die uns im speziellen betreffen, aufmerksam machen:

- Strukturschwache Schulgemeinden, und da gehören explizit Romanshorn und Arbon dazu, müssen besser unterstützt werden. Die «Zentrumsgemeinden» mit einem hohen Anteil an bildungsfernen Einwohnern müssen besser entlastet werden (z.B. Zuschlag sonderpädagogische Massnahmen adäquat erhöhen).
- Dass sich der Kanton aus der Finanzierung der Schulen immer mehr zurückzieht empfinden wir als stossend. Die vom VTGS vorgeschlagene Grösse von 40-50 Mio. Mitbeteiligung erscheint uns sinnvoll.
- Um Planungssicherheit für die Schulgemeinde zu gewährleisten ist auf eine Flexibilisierung des Normsteuereffusses und des Anteils Ausgleichszahlung zu verzichten. Diese Grössen werden weiterhin zwingend durch den Grossen Rat festgelegt.
- Digitalisierung: Der neue Lehrplan definiert Informatikkenntnisse welche zusätzlichen Aufwendungen für Infrastruktur und Support verlangen. Zudem zeigt auch die aktuelle Kampagne des Bundes, wie wichtig der Anschluss ans digitale Zeitalter ist. Diese Mehrkosten (die Sek Romanshorn hat für 2018 rund Fr. 165'000 budgetiert) müssen bei den Beitragsleistungen miteinbezogen werden. Ebenso ist hier der Kanton mit einer finanziellen Beteiligung in der Verantwortung.
- Einstufung Schulleitung: An der Sekundarschule ist die Einstufung der Schulleitung entsprechend der Verordnung des RR in die Lohnklasse 23/135 % vorzunehmen.

Aus der Sicht als Mitverantwortliche für die Festlegung der Steuerfüsse beider Schulgemeinden:

Es darf keine Verlierergemeinden geben

Der gute Standard der Thurgauer Schulen muss in allen Gemeinden, unabhängig von der Steuerkraft, erhalten bleiben. Dies ist nur möglich, wenn sich auch der Kanton entsprechend finanziell engagiert. Deshalb unterstützen wir diesbezüglich die Forderung des VTGS vollumfänglich.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die finanzstarken Gemeinden entlastet werden. Oberstes Ziel muss aber sein, dass alle Thurgauer Schulgemeinden den vom Kanton und der Gesellschaft geforderten Leistungen nachkommen können und sich dabei die Steuerfüsse nicht allzu weit voneinander entfernen dürfen. Das kann auch bedeuten, dass finanzstarke Gemeinden stärker belastet werden müssen.

Der Ausgleich der Steuerfüsse zwischen den Primar- und Sekundarschulgemeinden ist auf dem Papier nachvollziehbar. Was aber, wenn eine Schulgemeinde nicht geben kann oder will, die andere Gemeinde aber dringend braucht. Oder die Stimmbürger einer Senkung des Steuerfusses bei der Sekundarschulgemeinde zustimmen, eine Erhöhung bei der Primarschulgemeinde aber ablehnen. Das sind möglich Szenarien, die nicht weit weg sind von der Realität. Die Auflistung des Vorschlags RR zeigt, dass es nur finanzschwache Gemeinden trifft, einige sogar in eine Minusentlastung rutschen würden. Das darf nicht sein. Hier ist der Kanton gefordert, einen Ausgleich zu finden.

Mit freundlichen Grüssen
Sekundarschulgemeinde
Romanshorn-Salmsach



Walo Bohl
Schulpräsident

Präsidium, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen

Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Präsidium

Tel. 071 677 10 00
sekretariat@schulekreuzlingen.ch
www.schulekreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 1. Dezember 2017 MT/gr

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; R 411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderungen des Gesetzes und der Verordnung über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

Grundsätzlich darf sicherlich festgehalten werden, dass die Gesetzesüberarbeitung über Beitragsleistungen unter Mitwirkung der Schulgemeinden begrüßenswert ist, zumal aus Sicht einer finanzstarken Schulgemeinde.

Die Bestrebungen, das Ungleichgewicht der Lastenverteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden zu beseitigen wurde von der Sekundarschulbehörde thematisiert und einstimmig entschieden, sich der Stellungnahme des Verbandes vollumfänglich anzuschliessen.

Freundliche Grüsse

Sekundarschulgemeinde Kreuzlingen

Vizepräsident

Leitung Finanzen



M. Thureau



S. Burgmer

Kopie an:

Geschäftsstelle VTGS
Finanzabteilung

Präsidium, Pestalozzistrasse 15, 8280 Kreuzlingen

Departement für Erziehung und Kultur
Regierungsgebäude
Zürcherstrasse 188
8510 Frauenfeld

Präsidium

Tel. 071 677 10 00
sekretariat@schulekreuzlingen.ch
www.schulekreuzlingen.ch

Kreuzlingen, 1. Dezember 2017 MB/gr

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61)

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; R 411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Änderungen des Gesetzes und der Verordnung über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden.

Grundsätzlich darf sicherlich festgehalten werden, dass die Gesetzesüberarbeitung über Beitragsleistungen unter Mitwirkung der Schulgemeinden begrüssenswert ist, zumal aus Sicht einer finanzstarken Schulgemeinde.

Die Bestrebungen, das Ungleichgewicht der Lastenverteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden zu beseitigen wurde von der Primarschulbehörde thematisiert und einstimmig entschieden, sich der Stellungnahme des Verbandes vollumfänglich anzuschliessen.

Freundliche Grüsse

Primarschulgemeinde Kreuzlingen

Vizepräsident

Leitung Finanzen



M. Blättler



S. Burgmer

Kopie an:

Geschäftsstelle VTGS

Finanzabteilung

Peter Welty Cavegn
Schulpräsident
Sekundarschule Befang Sulgen

Sulgen, 01.12.2017

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld
avkfin@tg.ch

zur Stellungnahme des VTGS Betreffend die Änderung Beitragsgesetz (411.61) und der Beitragsverordnung (411.611)

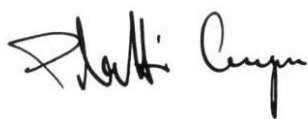
Anhand der ausführlichen Unterlagen der Kommission Finanzen und des VTGS lassen sich die Meinungen der Behördenmitglieder Sekundarschule Sulgen folgendermassen zusammenfassen. Das starke Bedürfnis eine zielführende, gerechte Finanzierung der Schulgemeinden im Thurgau zu erreichen, kann nur gemeinsam erreicht werden. Die unterschiedlichen bildungspolitischen Wege, weisen auf die Notwendigkeit hin, bildungspolitische Konzepte neu zu schärfen. In der jetzigen Debatte werden Finanzen über die Bildungsziele gesetzt.

In der Stellungnahme zum Beitragsgesetz und der Beitragsverordnung zeigt der VTGS, die Daseinsvorsorge der Schulen zu sichern und zukunftsfähig zu gestalten. Bestehende Vorgaben des Kantons will er stärken und fortentwickeln. Gleichzeitig plant der VTGS mit dieser Stellungnahme neue Handlungsmöglichkeiten auszuloten und dabei gesellschaftliche, und wirtschaftliche Veränderungen besonders zu berücksichtigen.

Die Verantwortung ist mit diesem Vorschlag aus unserer Sicht auf viele Schultern verteilt und so auch gerechter. Um alle Regionen gleichermassen zu versorgen, müsste der Kanton klarer kooperieren und Massnahmen aufeinander abstimmen. Jede Ebene muss ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Handlungsmöglichkeiten nutzen.

Die Behörde der Sekundarschule Befang Sulgen hat an ihrer Sitzung vom 24.10.2017 beschlossen die Stellungnahme des VTGS vollumfänglich zu unterstützen. Die Forderungen müssten vollumfänglich erfüllt werden. Die Problemstellungen sollten zwingend entsprechend der Stellungnahme angegangen werden.

Für die Behörde
der Sekundarschule Befang Sulgen



P. Welty Cavegn
Präsident

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Tägerwil, 1. Dezember 2017

Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsgesetz; RB 411.61) und zum Entwurf der Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden (Beitragsverordnung; RB 411.61)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Thurgauer Schulgemeinden VTGS hat die Vernehmlassung eingehend besprochen und die Verbandsantwort verabschiedet.

Die Schulbehörde der Volksschulgemeinde Tägerwil hat einstimmig beschlossen, sich der Verbandsantwort anzuschliessen. Alle Punkte der Vernehmlassungsantwort des VTGS unterstützt die Schulbehörde.

Freundliche Grüsse



VSG Tägerwil
Daniel Heidegger, Schulpräsident



Departement für Erziehung und Kultur
Amt für Volksschule
Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Bettwiesen, 30. November 2017

Stellungnahme - Vernehmlassung Beitragsleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über die Beitragsleistungen an die Schulgemeinden. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir die Stellungnahme des VTGS, welche direkt über die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht wird, unterstützen und keine weiteren Bemerkungen anbringen. Wir bitten Sie die Anliegen zu berücksichtigen und in das revidierte Beitragsgesetz aufzunehmen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

Primarschule Bettwiesen
Edith Hinder / Schulpflege

CC: Schulpräsidium Bettwiesen, B. Montgomery-Furrer - bmonty@gmx.ch
VTGS - geschaeftsstelle@vtgs.ch



VSG

Volksschulgemeinde
8556 Wigoltingen

Amt für Volksschule
Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Wigoltingen, 30. November 2017

Unterstützung Änderung des Beitragsgesetzes (411.61) und der Beitragsverordnung (411.611)

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit einer Stellungnahme betreffend Änderung des Beitragsgesetzes (411.61) und der Beitragsverordnung (411.611).

Die Volksschulgemeinde Wigoltingen unterstützt die entsprechende Stellungnahme des Verbands Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) vollumfänglich. Damit ist eine ausgeglichene, faire und planbare Finanzpolitik aller Schulgemeinden des Kantons Thurgaus möglich und der Qualitätsstandard kann auch längerfristig erhalten bleiben.

Wir ersuchen Sie, die Argumentationen und Forderungen des VTGS zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
VOLKSSCHULGEMEINDE WIGOLTINGEN

Nathalie Wasserfallen
Schulpräsidentin

VOLKSSCHULGEMEINDE HORN
Schulpräsidentin
Margrit Schrepfer
Feldstrasse 15
9326 Horn
071 844 02 93
margrit.schrepfer@schule-horn.ch



Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Horn, 30. November 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung „Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Volksschulgemeinde Horn hat in der Behörde die vorliegenden Dokumente besprochen.

An der Delegiertenversammlung des VTGS vom 29.11.2017 wurde die Vernehmlassungsantwort umfassend erläutert und besprochen. Wir stellen uns voll und ganz hinter die Vernehmlassungsantwort des VTGS und unterstützen die entsprechenden Vorschläge.

Aus unserer Sicht ist es prioritär, die finanzstarken Schulgemeinden substantiell zu entlasten. Die Umsetzung sollte wenn immer möglich per 1.1.2019 vorgenommen werden.

Freundliche Grüsse
Volksschulgemeinde Horn

Margrit Schrepfer
Schulpräsidentin

Urs Bodenmann
Schulbehördenmitglied Finanzen



Volksschulgemeinde
Region Diessenhofen

Departement für Erziehung und Kultur
Frau Regierungsrätin Monika Knill
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Diessenhofen, 01.12.2017 / fb

**Vernehmlassung zum Entwurf des Gesetzes betreffend die
Änderung des Gesetzes über Beitragsleistungen an
Schulgemeinden.
Stellungnahme des VTGS**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Liebe Monika

Wir beziehen uns auf die oben erwähnte Stellungnahme des VTGS. Sie haben uns ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen. Mit diesem Schreiben möchten wir bekunden, dass wir vollumfänglich die Argumentation und die Forderungen des VTGS gutheissen und unterstützen.

Wir bitten um Kenntnisnahme. Besten Dank

Freundliche Grüsse

Dr. Jörg T. Sorg
Schulpräsident VSGDH

Kopie per Mail an:
- VTGS (renate.wuethrich@vtgs.ch)

Vernehmlassung Beitragsgesetz

1. **Finanzielle Situation Kanton**

Die Änderungen des Beitragsgesetzes kommen einer weiteren Sparrunde des Kantons gleich. Schon in der LÜP von 2015 hat sich der Kanton entlastet und den Schulgemeinden zusätzliche Ausgaben zugeschoben (Erhöhung der Schülerzahlen Sek von 20 auf 21, keine Beteiligung an den Weiterbildungskosten, Einschränkung der Beiträge für Förderangebote). Der Kanton muss seiner gesetzlichen Verantwortung gerecht werden.

2. **Norm- und Teilsteuereffüsse**

Die Erhöhung der Teilsteuereffüsse für die Primarschulgemeinden hat für die Primarschule Mammern grosse finanzielle Auswirkungen, welche zwischen 6 und 7 Steuerprozenten ausmachen. Ob die Sekundarschule Steckborn diesen Steuerfuss durch eine Senkung auszugleichen vermag, bleibt abzuwarten, ist aber in diesem Ausmass unwahrscheinlich. Als Einheitsgemeinde wäre auch der Steuerfuss unserer politischen Gemeinde beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Schulsteuerfusses, der zweifellos nötig wäre, wirkt sich äusserst negativ auf die Standortattraktivität unseres kleinen Dorfes aus. Die politische Gemeinde würde darum einer Erhöhung des Steuerfusses, auch wenn evtl. für den Steuerzahler kostenneutral, nicht zustimmen. Das Resultat wären Sparmassnahmen in der Schule, die sich negativ auf die Schulqualität auswirken werden. Was wiederum unserem Dorf sehr schaden würde.

Die Erhöhung der Teilsteuereffüsse zulasten vieler Primarschulgemeinden lehnen wir ab.

3. **Planbarkeit**

Die Definition von Bandbreiten für den Normsteuerfuss schränkt die Planung der Schulgemeinden ein. Ebenso ist die Begrenzung der Beitragsleistung des Kantons bei 2-4 Steuerprozenten nicht nachvollziehbar. Das Festlegen von Bandbreiten und eine Deckelung des Risikos ist abzulehnen. Auch das Festlegen dieser Grössen in der Verordnung statt im Gesetz ist inakzeptabel.

4. **Sonderschulung**

Nicht zu akzeptieren ist die Anpassung des Normsteuerfusses bei einer Erhöhung der Sonderschulkosten. Die finanzielle Beteiligung an diesen Kosten würde ein Mitentscheiden der Schulen in der Sonderbeschulung verlangen, was bei einem jetzt schon hohen Bürokratismus der Sonderschulung praxisuntauglich wäre. Im weiteren leisten die Schulgemeinden einen grossen und zum Teil herausfordernden Anteil an der integrativen Sonderschulung. Die Sonderschulkosten gehören darum nicht ins Beitragsgesetz.

5. **Besoldung Schulleitungen**

Eine Angleichung der Besoldung in die Zone 135% begrüssen wir. Nach wie vor nicht

nachvollziehen können wir die Berechnung des Minimalpensums der Schulleitung. Die Berechnung über Anzahl Schüler macht keinen Sinn. Hier hätte die Revision zu einer Verbesserung der Situation beitragen können. Gerade für kleine Schulgemeinden sind die kleinen Schulleiterpensen eine grosse Herausforderung.

Fazit: Mit dem vorliegenden Vorschlag des Kantons zur Änderung des Beitragsgesetzes gibt es Gewinner und Verlierer. Die Schule Mammern gehört zu den Verlierern und wird übermässig finanziell belastet werden. Wir erwarten ein Beitragsgesetz, welches allen Schulgemeinden dient und den Kanton gleichfalls in die Pflicht nimmt.

Politische Gemeinde Mammern

Monika Ribi Bichsel
Präsidentin der Schulkommission

Hansjörg Lang
Gemeindeammann

Vernehmlassung Beitragsgesetz

1. Die Anpassung des Normsteuerfusses an effektive Verhältnisse ist nachvollziehbar. Ebenso die Entlastung der finanzstarken Schulgemeinden und Beitragszahler. Die Anpassung der Teilsteuerefüsse für die Sekundarschulgemeinden begrüssen wir, mussten doch die Sekundarschulen bei der LÜP federn lassen. Aufgrund sinkender Schülerzahlen ist die Entlastung für die Sekundarschulgemeinde Steckborn sinnvoll und notwendig.
2. Eine Anpassung der Besoldung der Schulleitungen in die Zone 135% begrüssen wir sehr, entspricht sie doch eher der Realität. Wir bedauern, dass die Revision nicht dazu genutzt wird, die Berechnungsgrösse der Schulleiterpensen anzupassen. Eine Berechnung über die Schülerzahlen macht aus unserer Sicht keinen Sinn.
3. Die Festlegung der Teilsteuerefüsse und Bandbreiten in der Verordnung statt im Gesetz dürfte politisch ein kleines Erdbeben auslösen. Wir sehen dies als nicht Mehrheitsfähig. Auch die Koppelung der Sonderschulkosten an das Beitragsgesetz ist problematisch.

Fazit: Wir begrüssen die finanzielle Entlastung der Sekundarschule Steckborn, welche uns in unserer Arbeit einen grösseren, finanziellen Spielraum erlaubt. Insofern kann unsere Schule zu den Gewinnern dieser Revision gehören. Wo Gewinner sind, gibt es auch Verlierer - das Beitragsgesetz sollte allen Schulgemeinden dienlich sein. Auch wünschen wir uns, dass der Kanton seiner Verantwortung auch in finanzieller Hinsicht mehr Rechnung trägt und wieder vermehrt zum Beitragszahler wird.

Für die Sekundarschulbehörde Steckborn

Monika Ribi Bichsel, Präsidentin



Primarschule Bussnang-Rothenhausen

VTGS - Verband Thurgauer
Schulgemeinden
Geschäftsstelle Webi-Zentrum
Romanshornestrasse 28
8580 Amriswil

Bussnang, 24. November 2017

Stellungnahme zur Vernehmlassung Beitragsgesetz und Beitragsverordnung

sehr geehrte Damen und Herren

Die Primarschulgemeinde Bussnang-Rothenhausen bedankt sich für den fundierten und ausführlichen Vernehmlassungsentwurf. Wir schliessen uns den Aussagen des VTGS an und unterstützen die vom VTGS vertretene Meinung. Als kleine Primarschulgemeinde möchten wir folgende Präzisierungen und Ergänzungen einbringen:

Wir lehnen die Flexibilisierung des Normsteuerfusses von 90-97% ab und möchten stattdessen einen gesetzlich verankerten Normsteuerfuss von 94%.

Die Sonderschulen sind weiterhin vollumfänglich durch den Kanton zu finanzieren. Die Sonderschulung liegt in der Hoheit des Kantons und ist entsprechend zu finanzieren.

Die Anteile des Besoldungsaufwands und des übrigen Aufwands, welcher der Kanton übernimmt, sind weiterhin im Gesetz zu regeln. Wir unterstützen den Vorschlag des VTGS. Der Kanton darf seinen Anteil am Lastenausgleich nicht reduzieren. Es darf nicht sein, dass die Entlastungen auf der Sekundarschulstufe durch eine Mehrbelastung auf der Primarschulstufe kompensiert wird.

Folgende Ergänzende Vorschläge zur Beitragsverordnung 411.611:

\$1 Die durchschnittliche Lehrerbesoldung pro Lektion soll um einen Prozentsatz erhöht oder reduziert werden, welcher den Altersdurchschnitt der Lehrpersonen einer Schule berücksichtigt. Mit der aktuell gültigen Berechnungsmethode für den Besoldungsaufwand wird davon ausgegangen, dass der Altersdurchschnitt einer Schule derjenigen des Kantons entspricht. Dadurch werden bei einer Stellenbesetzung ältere Lehrpersonen benachteiligt. Für die Schule ist es finanziell vorteilhaft jüngere Lehrpersonen einzustellen.



Primarschule Bussnang-Rothenhausen

\$5 Der zusätzliche Beitrag für Mehrklassen auf der Primarschulstufe soll bereits für Mehrklassen von zwei und mehr Klassen gelten. Aktuell gilt dieser Zuschlag erst für Mehrklassen mit drei oder mehr Klassen.

\$6 Der Zusatzbeitrag aufgrund der Grösse soll auch für die Primarschule gelten. Aktuell ist der Zuschlag für kleinere Schulen nur für die Sekundarschule vorgesehen.

Allgemeine Bemerkung:

Mit den in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderungen geraten insbesondere kleinere Primarschulstandorte noch mehr unter Druck. Für ländliche Gemeinden ist die Schule im Dorf ein wichtiges Element für den Zusammenhalt im Dorf. „Die Schule im Dorf“ ist zu stärken. Der Zusammenschluss zu Volksschulen bringt finanziell keinen wesentlichen Vorteil.

Als Schlussbemerkungen halten wir fest, dass eine Teilrevision des Gesetzes über Beitragsleistungen an die Schulgemeinden angebracht und notwendig ist. Die Belastung hat sich seit 2011 stark vom Kanton auf die Schulgemeinden verschoben. Der Kanton entzieht sich offensichtlich seiner finanziellen Verantwortung. Dies mit dem eingeschränkten finanziellen Handlungsspielraum zu begründen, ist unserer Ansicht nach zu einfach.

Der Blick auf die Prognosen der Beitragsleistungen 2020 (Überblick über alle Thurgauer Schulgemeinden) macht deutlich, dass die Profiteure dieser Gesetzesanpassung die Sekundarschulen, die Verlierer die Primarschulen sein werden. Ganz offensichtlich ist zudem, dass die Volksschulen mit wenigen Ausnahmen profitieren werden, was die Vermutung einer latenten Steuerung zu dieser Gemeindestruktur aufkommen lässt.

Wir sind dankbar, wenn der VTGS unsere Anliegen in seiner eigenen Stellungnahme zu handen des Kantons berücksichtigt und sich in der Diskussion auch für die Anliegen der kleinen Schulen einsetzt.

Für die Schulbehörde der Primarschulgemeinde Bussnang-Rothenhausen
Adrian von Grünigen

Für Rückfragen: Adrian von Grünigen, 071 620 08 85, adrian.vongruenigen@psbr.ch

Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8510 Frauenfeld

Frasnacht, 14. Dezember 2017

**Antwort auf Vernehmlassung zur Revision Beitragsgesetz und
Beitragsverordnung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen.

Unsere Schulbehörde hat sich intensiv mit der Vorlage beschäftigt und den Austausch innerhalb der Primarschulen der umliegenden Gemeinden sowie der Sekundarschulgemeinde Arbon gesucht. Daraufhin hat die Schulbehörde entschieden, sich der Stellungnahme des VTGS anzuschliessen und demnach auf eine eigene Stellungnahme zu verzichten.

Es kann nach Meinung unserer Schulbehörde nicht sein, dass gleichzeitig mit der Entlastung gemäss Beitragsgesetzesentwurf die Mehrheit der Primarschulgemeinden gegenüber heute zum Teil massiv schlechter gestellt werden.

Auf unsere Primarschulgemeinde bezogen, würde das in der Konsequenz heissen, dass eine Steuerfusserhöhung in einem Umfang von 5 - 7 % nötig würde. Frasnacht gehört zur politischen Gemeinde Arbon und verfügt bereits über den höchsten Gesamtsteuerfuss im Kanton. Eine Zustimmung der Frasnachter Schulbürger für eine derart massive Steuererhöhung ist sehr unwahrscheinlich. Erschwerend dazu kommt, dass im Gegenzug eine Steuersenkung der SSG Arbon aufgrund des Bilanzfehlbetrages ausgeschlossen ist.

Wir sind der Meinung, dass es im Zuge der besseren Austarierung der im Entwurf ungenügenden Vorlage das Ziel sein muss, dass sich der Kanton Thurgau künftig wieder in erheblich höherem Umfang an der Finanzierung der Volksschulen beteiligt. Das finanzielle Engagement des Kantons seit 2012 hat sich massiv reduziert und steht in völligem Widerspruch zu den erheblich gestiegenen und weiter ansteigenden Anforderungen an die Erbringung des Leistungsauftrages der Schulgemeinden.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Prüfung der Begehren und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Primarschulgemeinde Frasnacht



D. Leu
Präsident



D. Fitzi
Vizepräsident/Ressort Finanzen

Kopie an:

Geschäftsstelle VTGS



Primarschule Thundorf · Hauptstrasse 4a · 8512 Thundorf

Kanton Thurgau
Amt für Volksschule
Abteilung Finanzen
Spannerstrasse 31
8010 Frauenfeld

Datum 11. Dezember 2017
Ihr Kontakt Markus Mügler | +41 52 376 34 84 | praesidium@schule-thundorf.ch
Thema **Vernehmlassung Beitragsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision Beitragsgesetz und Beitragsverordnung. Unsere Schulgemeinde begrüsst den Willen zur Überarbeitung. Mit grosser Sorge haben wir die Entwicklung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Schulgemeinden zur Kenntnis genommen. Die sorgfältige Auseinandersetzung mit der Vernehmlassung hat uns erlaubt, die Zusammenhänge und Abhängigkeiten detailliert zu erkennen.

Wir haben in Schulbehörde und Verwaltung die geplante Revision erläutert und konnten unsere Hinweise in die Vernehmlassungsantwort des Verbandes der Thurgauer Schulgemeinden VTGS einfließen lassen. Unsere Schulbehörde unterstützt die Vernehmlassungsantwort VTGS einstimmig.

Mit diesem Schreiben unterstreichen wir die Bedeutung und Wichtigkeit der VTGS Antwort. Gleichzeitig möchten wir unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass die sorgfältig detaillierte Verbandsmeinung entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet das notwendige Gehör finden wird.

Besten Dank für Ihre weiterführenden Bemühungen, unsere Anliegen in die anstehende Revision einzuarbeiten.

Freundliche Grüsse

Markus Mügler
Schulpräsident

Kopie an Geschäftsstelle VTGS

Vernehmlassungsantwort zur Revision des Beitragsgesetzes und der Beitragsverordnung

Vorentwurf der Antwort der Primaschulgemeinde Romanshorn
zu Handen VTGS, Arbeitsgruppe Finanzen, Hanspeter Heeb
19. Oktober 2017

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Es freut uns, dass der Regierungsrat offenbar erkannt hat, dass er im Rahmen von LÜP 1, bei der Überwälzung von Kosten auf die Schulgemeinden den Bogen etwas überspannt hat und Bereitschaft signalisiert Korrekturen anzubringen.

Dieses Ansinnen finden wir richtig und sinnvoll. Mit dem Ziel, die Schulqualität und damit auch die Standortattraktivität des Thurgaus für Familien in allen Thurgauer Gemeinden zu erhalten, würden wir die Akzente aber weniger auf Steuersenkungen, als auf die Erhaltung der guten Qualität unserer Volksschule setzen. Zudem sollte eine Revision ein System optimieren, diesbezüglich sehen wir Verbesserungsbedarf.

Leitgedanke

In einer Vorbesprechung unter Oberthurgauer Schulpräsidenten hat die Egnacher Schulpräsidentin, Katrin Bressan, folgende Grundprämissen für ein gutes Beitragssystem eingebracht, dem wir voll und ganz zustimmen können:

Ein Finanzausgleichssystem sollte ...

- **Planbarkeit** gewährleisten für die Schulbehörden
- Den **Handlungsspielraum** der Behörden erhalten, um eine gute Schule zu gewährleisten
- Den **Besonderheiten** der einzelnen Schulen bestmöglich **Rechnung tragen**

Weiter sollten Gesetz und Verordnung einfach und verständlich sein.

Nun zu den einzelnen Punkten der Vorlage. Die Gliederung folgt der Systematik des «Erläuternden Berichtes». Wobei ich hier, soweit nicht anderes erwähnt ist, die Interessenlage der Primarschule Romanshorn wiedergebe.

1. Ausgangslage

1.1 Einleitung

Richtig ist, dass sich das System bewährt hat. Falsch scheint uns, dass sich die Ausgleichszahlungen der finanzstarken Gemeinden überproportional erhöht hätten. Das Gegenteil trifft zu: von der Entwicklung (steigende Steuerkraft bei sinkenden Schülerzahlen) haben die finanzstarken Schulgemeinden überproportional profitiert:

Dazu ein konkretes Beispiel: Bei einem Empfänger führt eine Verbesserung der Steuerkraft (100%) von 100'000 Franken bei einer Primarschule zu einer Reduktion der Beiträge um 32'000 Franken (32%). Bei einer Empfängergemeinde zu einer Erhöhung der Abschöpfung um 24'000 Franken (75 von 32% = 24%). Bezogen auf einen Normsteuerfuss von 62% Primar und 38% Sekundarschulgemeinde verbleiben der Empfängergemeinde 30'000 Franken, der zahlenden Gemeinde 36'000 Franken.

Diese Besserstellung verbleibt, sogar wenn man die tieferen effektiven Steuerfüsse betrachtet. Romanshorn mit einem Steuerfuss von 55% verbleiben als Empfänger 23'000 Franken. Bei Frauenfeld mit Steuerfuss 51% verbleiben 27'000 Franken, erst Gemeinden mit sehr tiefen Steuerfüssen wie Kreuzlingen mit 46% erhalten weniger Spielraum, nämlich 22'000 Franken; selbst Bottighofen mit 35% verbleiben 11'000 Franken. Wobei derart finanzstarke Gemeinden sich jederzeit mit einer kleinen Steuererhöhung erheblichen finanziellen Handlungsspielraum verschaffen können. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Stärkung der Finanzkraft vor allem auf die bereits steuergünstigen Gemeinden konzentriert hat.

Mit LÜP 1 ist zudem ein grosser Teil der Partizipation an der Entlastungswirkung von den Schulgemeinden an den Kanton gegangen. Insbesondere betroffen von dieser Korrektur zu Gunsten des Kantons sind die Sekundarschulgemeinden. Aber auch die Primarschulgemeinden waren betroffen. Konkret hat sich für die Primarschulgemeinde Romanshorn die Zahlung für Heilpädagogische Massnahmen um rund 60'000 Franken reduziert. Wobei der Grossteil dieser Reduktion auf den nicht nachvollziehbaren Beschluss des Regierungsrates zurückgeht, unserer Schulgemeinde trotz einem Fremdsprachigenanteil von deutlich über 30% nicht mehr den Maximalzuschlag zu gewähren.

Fazit: Unter den Gesichtspunkt der Planbarkeit und der Erhaltung des Handlungsspielraums besteht Handlungsbedarf betreffend der vom Regierungsrat einseitig änderbaren Berechnungsgrössen aber nicht bezüglich eines generellen Systemwechsels.

Selbst die Vertreter finanzstarker Schulgemeinden haben nicht unbedingt Interesse, dass die Finanzkraft- und Steuerunterschiede zwischen den Zentrumsgemeinden und den von guten Steuerzahlern bevorzugten Standorten zu sehr anwachsen. Alle Gemeinden sind darauf angewiesen, dass auch die Zentrumsgemeinden ihre Lasten tragen können, für gute Steuerzahler einigermaßen attraktiv bleiben und Dienstleistungen, wie z.B. das Eissportzentrum Oberthurgau mittragen können.

1.2 Beitragssystem

Richtig ist die Beschreibung des Systems. Falsch ist, dass dies je den effektiven Kostenverhältnissen entsprach oder entsprechen sollte: Es war von Anfang an so, dass ein erheblicher Teil der Schulgemeinden zwar im Ausgleich betreffend Besoldungspauschale von Zahlungen profitiert, nur die Finanzschwächsten aber auch vom Ausgleich bei der Betriebspauschale. Zudem haben einige Schulgemeinden die Gruppe der Gemeinden, die auch betreffend Betriebspauschale Zahlungen erhalten, verlassen. Auch das Missverhältnis zwischen den Zahlungen an die Primarschulgemeinden und denen an die Sekundarschulgemeinden war von Anfang an vorhanden. Es beruhte mehrheitlich darauf, dass während des vorhergehenden Beitragssystems (2003–2012) den Primarschulgemeinden gewaltige Mehrauslagen aufgebürdet wurden (2. Kindergartenjahr, Frühenglisch, Blockzeiten, Schulleitungen, Grundsatz, dass Schule statt findet), die im Rahmen des Beitragssystems an die Besoldungen vom Kanton nur teilweise mitgetragen wurden. Diesen Mehrkosten wollte man bei Einführung des neuen Systems Rechnung tragen.

Vollkommen falsch ist, dass es keine Schulgemeinden gäbe, bei denen die Pauschalen für die Besoldung nicht ausreichen. Gemeinden wie Kreuzlingen, Arbon, Amriswil und Romanshorn sind bei weitem nicht in der Lage mit dem Sozialzuschlag, den sie erhalten, die dringend notwendigen Heilpädagogischen Angebote, kleineren Klassen und Teamteachings zu finanzieren. Die Sekundarschule Romanshorn-Salmsach musste zudem das Time-Out-Angebot aus Kostengründen schliessen. Frauenfeld und Kreuzlingen finanzieren dieses System auf eigene Kosten. Das Schulinspektorat und die umliegenden kleineren Schulgemeinden sind immer wieder froh, auf die Tragfähigkeit der zentralen grösseren Schulgemeinden zählen zu können. So zum Beispiel bei Fremdsprachenklassen oder bei Umplatzierungen schwieriger Schüler oder Schülern mit querulatorischen Eltern. Diese Qualität muss dem Kanton auch etwas Wert sein.

1.4 Entwicklung der Beitragsleistungen, inkl. Prognose

Die dargestellte Grafik ist eindrücklich. Die Abweichung von den damaligen Prognosen basiert zu einem erheblichen Teil auf LÜP 1. Hier wurden beachtliche Kosten auf die Schulgemeinden abgewälzt.

Bei den Prognosen ist fraglich, ob sich das Verhältnis von Steuerkraft zu Schülerzahl weiterhin so positiv entwickelt. Die Steuerkraft ist abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung, welche jederzeit die Richtung ändern kann. Im Oberthurgau hat sich die Finanzkraft immer noch nicht vom Franken-Schock erholt. Bei den Schülerzahlen ist bereits eine Trendwende eingetreten, diese wird ab 2020 bei den Primarschulen und ab 2025 auch bei den Sekundarschulen zu einer deutlichen Trendwende führen. Die Steuerkraft pro Einwohner von Romanshorn stagniert, diejenige von Arbon ist sogar klar rückläufig.

1.5 Finanzielle Situation der Schulgemeinden

Nicht in allen Gemeinden sieht die Situation so rosig aus. Schulneubauten haben sich aufgrund kantonaler Vorgaben deutlich verteuert. Für die wieder steigenden Schülerzahlen gilt es sich gut vorzubereiten.

In Romanshorn (noch viel mehr in Arbon) trifft die vorgeschlagene Änderung unter Berücksichtigung der politischen Gemeinde auf eine hoch problematische Finanzsituation. So sind aufgrund stagnierender oder gar sinkender Finanzkraft die beiden Städte stark herausgefordert. Mit der Gesetzesänderung würden sie von den Nachbarorten Salmsach, Amriswil und Egnach (trotz deren tieferer Steuerkraft) bezüglich Gesamtsteuerfuss distanziert, was Ordnungspolitisch nicht gerechtfertigt ist: Ein Ort sollte von steigender Steuerkraft profitieren, sonst geht der Anreiz verloren, sich bezüglich dieser Kenngrösse zu verbessern, was dem Kanton als Ganzes schadet.

Nachdem der Regierungsrat öffentlich jegliche Korrektur bezüglich Zentrallasten der politischen Gemeinden mit Zentrumsfunktion ablehnt, ist die finanzielle Ausgangssituation schlecht (Romanshorn) bis dramatisch (Arbon). Eine Änderung des Beitragsgesetzes, die nun explizit Arbon und Romanshorn klar schlechter stellt, verstehen wir bei dieser Ausgangslage nicht.

1.6 Finanzielle Situation des Kantons

Der Kanton hat mit LÜP 1 ab 2016 massiv auf dem Rücken aller Schulgemeinden gespart. Wenn ein finanzieller Spielraum besteht, stellt sich die Frage, ob nicht ein Teil dieser Einsparungen, insbesondere diejenige zu Lasten der Sekundarschulen, korrigiert werden sollte, ohne das System als Ganzes in Frage zu stellen?

Will man trotz allem die Schulgemeinden entlasten, müsste es eine Entlastung sein, die vor allem denjenigen Schulgemeinden zu Gute kommt, die bisher weniger profitiert haben: das sind in erster Linie die Finanzschwachen und in zweiter Linie die finanziell Mittelstarken, insbesondere unter diesen die Sekundarschulen. Einen besonderen Handlungsbedarf bei den finanzstärksten Gemeinden gibt es, wie eingehend dargestellt, nicht.

2 Vorgeschlagene Änderungen im Beitragsgesetz

2.1 Vorschläge im Überblick

Wir lehnen aus oben genannten Gründen sämtliche vorgeschlagenen Änderungen ab.

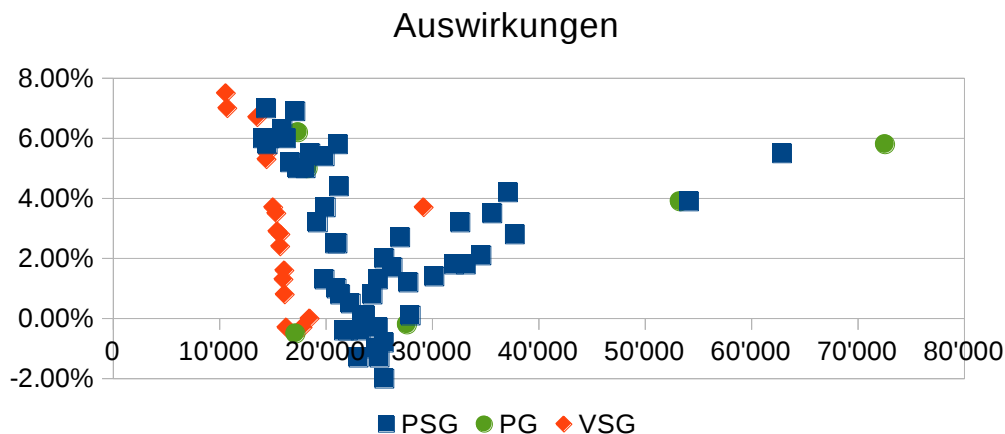
2.2 Flexibilisierung dank Definition von Bandbreiten

Bereits im jetzigen System wurden Änderungen (zum Beispiel die Klassengrössen an der Sekundarschule) überraschend und in Erschwerung der finanziellen Planung der Schulen geändert. Dies widerspricht der obengenannten Hauptprämisse für ein gutes Beitragsgesetz, nämlich der Planbarkeit. Wir lehnen deshalb jegliche Bandbreiten ab und sind für eine grösstmögliche Festschreibung aller wichtigen Kenngrössen im Gesetz.

Sollte sich aufgrund steigender Schülerzahlen aber die Notwendigkeit ergeben, den Kanton zu entlasten, ist eine entsprechende Gesetzesänderung diskutabel. Das System, dass sowohl die Verbesserungen bezüglich der finanziellen Grundsituation auf Schulgemeinden und Kanton gleichmässig verteilt, aber auch eine Verschlechterung in gleichem Masse von beiden föderalen Stufen gemeinsam getragen werden, beinhaltet bereits Automatismen, die durchaus begründet erscheinen. Ein grundsätzlicher Systemwechsel, wie er jetzt vorgeschlagen wird, drängt sich dadurch zurzeit nicht auf.

2.3.1 Senkung des Normsteuerfusses

Dieser Senkung steht ausser für wenige Schulgemeinden keine gleichwertige Entlastung durch höhere Beitragszahlungen gegenüber. Nur die finanziell schwächsten und stärksten Gemeinden erhalten genug Mittel um die durch die Senkung des Normsteuerfusses geweckten Erwartungen zu erfüllen. Wir befürchten, dass sich daher viele Schulbehörden schwergewichtig damit befassen müssen, ihren finanziellen Spielraum zu verteidigen und dadurch die Schulqualität gefährdet ist. Der übertrieben tiefe Normsteuerfuss verletzt unsere zweite Hauptprämisse: die Erhaltung des Handlungsspielraums.



Wie obenstehende Grafik zeigt, sehen sich viele Schulgemeinden vor allem mit durchschnittlicher Finanzkraft benachteiligt. Es kommt zu grossen Verwerfungen bezüglich der Unterstützung durch den Kanton, welche sachlich keinerlei Begründung finden. Unnötige politische Auseinandersetzungen um die Anhebung oder Senkung des Steuerfusses werden die Folge sein. Eine erste Diskussion der Vorlage unter Präsidenten der Oberthurgauer Schulgemeinden hat gezeigt, dass nicht alle Sekundarschulgemeinden die Mehrerträge diskussionslos über Steuerprozente an die Primarschulgemeinde abtreten werden. Schädliche politische Auseinandersetzungen zu Lasten der Schulführung sind damit vielerorts vorprogrammiert. Wir sind deshalb der klaren Meinung, dass die Korrektur des Missverhältnisses bei den Beiträgen zwischen Sekundarschule und Primarschule sehr sinnvoll ist, dass sie aber nur gelingen kann, wenn sich für sämtliche betroffene Gemeinden der finanzielle Spielraum insgesamt (Sek + Primar zusammengezählt) öffnet.

Wir kommen deshalb zu folgendem Schluss:

Wenn der Kanton grosszügig 15 Mio., was etwa drei Steuerprozenten entspricht, den Schulgemeinden zukommen lassen will, so soll er den Normsteuerfuss auch nur um ein oder zwei Prozente senken und darauf achten, dass alle Schulgemeinden diese Senkung auch mitmachen können. Am Einfachsten ginge dies mit einer Senkung der Besoldungspauschale bei den Sekundarschulen von 25 auf 24%, entsprechend bei den Volksschulgemeinden von 57 auf 56 % und einer Anpassung der Klassengrössen bei der Sekundarschule an die tatsächlichen Verhältnisse, sprich 20 Schüler, wie früher. Diese Anpassung hätte auch Auswirkungen in der Grössenordnung von einem Steuerprozent. Mittel sollten auch in zentrale Angebote, wie z.B. Time-Out-Einrichtungen,

Integrationsklassen, fliessen. Dies um dem Postulat der «Berücksichtigung besonderer Verhältnisse» Rechnung zu tragen.

Möglich schiene uns alternativ auch, die Sätze der Besoldungspauschale zu Gunsten der Sekundarschulgemeinden deutlicher zu verschieben. Zum Beispiel auf 20% und im Gegenzug den bei der Primarschule auf 26% anzuheben. In diesem Szenario sollte der Regierungsrat sich aber darum bemühen klar zu kommunizieren, dass eine Anhebung des Steuerfusses bei den Primarschulen um 4 Steuerprozent im Normalfall unumgänglich sei.

2.3.2 Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden

Da diese bereits jetzt von der Entlastung durch tiefere Schülerzahlen bei steigender Finanzkraft am meisten profitiert haben, sehen wir hier keinen erhöhten Handlungsbedarf. Zu diskutieren wäre allenfalls eine Erhöhung der Abschöpfung auf über 75% bei den finanzstärksten Gemeinden, um das Ziel des Finanzausgleichs, eine Angleichung der Steuersätze, zu erreichen. Abgeschöpft wird ja so oder so nur auf dem Besoldungsanteil (ca. 60%). Warum bei den Finanzstärksten weniger abgeschöpft wird ist objektiv nicht einsichtig und nur psychologisch erklärbar. Ob man 100'000 weniger erhält oder 100'000 mehr zahlen muss, ist für die betroffenen Schulgemeinde unter den Titeln «Planbarkeit» und «Erhaltung des Handlungsspielraumes» genau gleich gravierend: es entgehen der Schulgemeinde einfach 100'000 Franken, die sie für eigene Bedürfnisse hätte verwenden können. Die nicht finanzstarken Schulgemeinden haben bisher diese Besserstellung der Zahler mitgetragen, auch wenn sich hierfür sachlich objektiv keinerlei Begründung findet. Obwohl der Faktor von 75% rein willkürlich ist, wünschen wir aber keine Änderung, da dies dem Postulat der «Planbarkeit» widerspräche; die Schulgemeinden haben sich daran gewöhnt und wesentliche Änderungen würden unnötigerweise Steuerfussanpassungen und politische Diskussionen bewirken, die den Handlungsspielraum der finanzstarken Schulgemeinden einschränken. Das ist zu vermeiden..

2.3.5 Medizinische Pflegeleistungen

Wir weisen darauf hin, dass die Schulgemeinden auch Kosten tragen, die früher die IV bezahlte. So z.B. die Kosten der Logopädie vor dem Kindergarteneintritt. Zudem gibt es zwar schöne Konzepte zur frühen Förderung, einer wichtigen Präventivmassnahme. Ohne Geld geht aber nichts und die Erfahrung zeigt, dass ausser den Schulgemeinden sich auf diesem wichtigen Feld niemand finanziell engagiert.

2.3.6 Integrationskurse

Auch in diesem Bereich tragen die Schulgemeinden zunehmende und erhebliche Kosten. Diese müssen sie selbst tragen, da insbesondere in Zentralgemeinden der angerechnete Sozialzuschlag bei Weitem nicht reicht, diese Kosten zu decken.

2.3.7 Pflichtverletzungen

Keine Einwände.

2.3.8

Keine Einwände.

3 Vorgeschlagene Änderungen in der Beitragsverordnung

3.1 Vorschläge im Überblick

Wir wünschen eine Übernahme der relevantesten Eckwerte auf Gesetzesstufe. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Gesetzesänderungen. Klassengrössen und auch Angaben zur Besoldung und den Pensen der Schulleitungen gehören ins Gesetz. Auf Verordnungsstufe sollten keine Zahlen mehr stehen, die dem Regierungsrat bezüglich Finanzausgleich übergrossen Handlungsspielraum gewähren, den er nach belieben einseitig zu Ungunsten aller Schulgemeinden ausüben kann. Eine solche Festschreibung garantiert die Planbarkeit.

3.1.1. Normsteuerfuss

Es erscheint uns zwingend, dass alle Schulgemeinden bei Senkung des Normsteuerfusses hierauf auch angemessen mit eigenen Steuerfussenkungen reagieren können. Andernfalls entsteht ein grosser Erklärungsbedarf und ein unguter finanzieller Druck auf die Schulgemeinden, was deren Handlungsspielraum einschränkt.

3.1.2 Ausgleichszahlungen finanzstarker Schulgemeinden

Hier besteht wie bereits erläutert kein spezieller Handlungsbedarf. Zu diskutieren wäre wenn schon, denn schon eine Erhöhung dieser Grösse, die wir aber aufgrund des Postulats der Planbarkeit ablehnen.

3.1.3 Besoldung Schulleitung

Realität ist, dass in vielen Schulgemeinden sowohl betreffend Schülerzahl, als auch betreffend Lohnklasse grosszügigere Regelungen in Kraft sind. Erfahrungsgemäss sind Schulleiter über 40 Jahre alt, sie befinden sich in vielen Schulgemeinden in Lohnklasse 23 (22 ist eher illusorisch, da dies kaum oberhalb der Sekundarlehrerlöhne liegt und eine Ungleichbehandlung von Schulleitern verschiedener Stufen ist sachlich kaum zu rechtfertigen) und aufgrund von Alter und Erfahrung dürfte die durchschnittliche Einstufung eher bei 135 als bei 125 liegen. Eine kurze Umfrage unter den Schulgemeinden Arbon, Egnach, Amriswil und Romanshorn hat ergeben, dass nur die Primarschulgemeinden Arbon und Romanshorn ihre Schulleiter in Lohnklasse 22 entschädigen, alle andern einheitlich in Lohnklasse 23.

3.1.4 Beitrag für Mehrklassen

Die Änderung ist sachlich gerechtfertigt. Keine Einwände.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Ausweis der Beiträge in der Staatsrechnung

Die Einrechnung der Beiträge inkl. integrative Sonderschulung ist fragwürdig. Durch die Integrative Sonderschulung spart der Kanton substantiell Geld. Es stellt sich die Frage, ob an diesem Integrationsgewinn nicht auch die Schulgemeinden vermehrt teilhaben sollten?

Anerkannt wird aber, dass die obligatorische Schule grundsätzlich Aufgabe der Schulgemeinden ist und eine finanzielle Nettobeteiligung des Kantons deshalb nicht unbedingt in jedem Zeitpunkt zwingend notwendig ist. Andererseits hat der kantonale Gesetzgeber in den letzten Jahren viele kostentreibende Regelungen eingeführt: Zweites Kindergartenjahr, Blockzeiten, Frühenglisch, durchlässige Sekundarschule, höhere Lehrerbesoldungen. Betrachtet man diese Entwicklung als Ganzes, so reicht die Nettozahlung aus dem Finanzausgleich bei weitem nicht, die vom Kanton bestellten Zusatzleistungen zu bezahlen. In diesem Sinn hat der Kanton die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen pro Schüler genutzt, die Mehrkosten ganz den Schulgemeinden zu überwälzen. Eine Übernahme der Kosten und die Wiedererhöhung der Zahlungen auf die früheren 60–80 Mio. wäre nicht ohne Weiteres nur ein Nullsummenspiel. Von ein solchen Rücküberwälzung würden Schulgemeinden umso mehr profitieren, umso tiefer die eigene Finanzkraft ist. Dies ist ein weiterer Grund, warum die finanzstarken Schulgemeinden nicht zusätzlich bevorteilt werden dürfen.

4.2 Finanzielle Auswirkung auf die Rechnung des Kantons

Diese Einschätzung dürfte korrekt sein, falls die wirtschaftliche Entwicklung so positive verläuft, wie prognostiziert. Aus unserer Sicht bestehen diesbezüglich mindestens regional erhebliche Zweifel. Im Oberthurgau rechnen wir in drei Jahren nicht mit 9% Zuwachs bei der Finanzkraft, sondern maximal mit 5%.

4.3 Finanzielle Auswirkungen auf die Schulgemeinden

4.3.1 Einflussgrössen

Keine Bemerkungen, ausser die, dass durch die Revision sich eine erhebliche Verschiebung im Steuerwettbewerb zu Ungunsten der finanziell mittelstarken Gemeinden ergibt. Es ist deshalb bereits ab 2020 mit einem deutlichen Einbruch der Finanzkraft dieser Gemeinden zu rechnen. Auf der andern Seite dürfte bei den finanzstarken Gemeinden eine gegenteilige Entwicklung eintreten. Es stellt sich die Frage, ob so nicht Entwicklungen losgetreten werden, denen anschliessend der Kanton mit viel Aufwand wieder gegensteuern muss?

4.3.2 Summarische Auswirkungen

Mit der vorgeschlagenen Revision kommt es zu massiven Verwerfungen bei den Steuerfüssen. Insbesondere sind auch Gemeinden (Arbon, Romanshorn) negativ betroffen, die bereits bei den Steuerfüssen der Gemeinden Maximalsteuerfüsse aufweisen, weil sie die Lasten einer Zentralgemeinde tragen.

Auch für einzelne Schulgemeinde ohne Berücksichtigung des Steuerfusses der politischen Gemeinde sind die vorgeschlagenen Änderungen teilweise sehr bedrohlich. Durch die Erwartung eines deutlich sinkenden Steuerfusses (Normsteuerfuss von 94% statt 100%), dem Druck durch die steuergünstigen Gemeinden aufgrund der Revision und ev. lokal ändernden Randbedingungen (sinkende Finanzkraft, steigende Schülerzahlen) geraten sie finanziell unter Druck und sind so eventuell genötigt bei der Schulqualität zu sparen. Dies kann eine zusätzliche Abwärtsspirale einleiten: schlechteres Umfeld für die Lehrpersonen, vermehrte Abgänge guter Lehrpersonen, Rücktritte und Konflikte innerhalb der Behörden, sinkende Attraktivität bei Neueinstellungen, Sinkende Standortattraktivität. Abwanderung finanziell potenter Familien.

5 Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Hier erlauben wir uns vehement zu widersprechen: Diese Gesetzesänderung führt zu einem grundlegend neuen System. Während aktuell alle Schulgemeinden einigermassen gleich gestellt sind, kommt es neu zu einer Zweiteilung in Empfänger, welche einerseits nicht von einer Verbesserung der Finanzkraft profitieren, andererseits aber auch von steigenden Belastungen und sinkender Finanzkraft nicht betroffen sind und den Zahlern, welche von steigender Finanzkraft profitieren.

Das Ziel einer Angleichung der Steuerfüsse wird nur oberflächlich gesehen erreicht: in vielen finanziell mittelstarken Zentren (Arbon, Romanshorn, Sirmach, Aadorf) steigt die Steuerbelastung. Vollkommen verfehlt wird das Ziel, wenn die Gesamtsteuerfüsse inklusive der politischen Gemeinden betrachtet werden. So steigt die Steuerbelastung ausgerechnet in Arbon und Romanshorn, Orten, die bereits jetzt unter den Soziallasten, die sie als Zentralorte tragen, leiden.

Mögliche steigende Belastungen werden zudem massiv auf die Schulgemeinden verlegt, da der Kanton seine eigenen Leistungen bei Fr. 20 Mio. (4% der kantonalen Finanzkraft) deckeln will. Sollte es zu einer Trendumkehr kommen mit steigenden Schülerzahlen und stagnierender Steuerkraft, so würden die Schulgemeinden diese Mehrbelastung deshalb allein tragen. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen weiter oben.

Zu unseren Gegenanträgen

Wir sehen eigentlich keinen Bedarf für eine Revision. Die Rücknahme der für die Sekundarschulen sehr einschneidenden LÜP 1 Massnahmen (Klassengrössen, Time-Out-Angebot) und die Anerkennung

effektiver Kosten (Schulleitung, Sozialzuschlag, etc.) würden zur Korrektur genügen und die eingetretene Situation entschärfen. Eine Verschiebung von Beiträgen von den Primarschulgemeinden zu den Sekundarschulgemeinden halten wir für möglich, obwohl wir den Nutzen für die Sekundarschulgemeinden nicht erkennen: was sie mehr erhalten, verschiebt sich ja einfach als Steuerprozente zu den Primarschulgemeinden. Das einzige was zu gewinnen ist, ist allenfalls Gezänk um Steuerprozente im Falle von uneinsichtigen Sekundarschulbehörden. Modelle mit einer grösseren Verschiebung der Beiträge von der Primarschulgemeinde zur Sekundarschulgemeinde halten wir für eher machbar, sofern sie mit einer allgemeinen Besserstellung einhergeht.

Falls man sich wie vorgesehen für eine substantielle Verschiebung von Steuerprozenten zu Gunsten der Schulgemeinden entscheidet, sollte sich die Senkung des Normsteuerfusses in einem vertretbaren Rahmen bewegen. Es kann in diesem Fall durchaus angebracht sein, auch die finanzschwächsten Gemeinden im Rahmen von ein bis zwei Steuerprozenten an der positiven Entwicklung zu beteiligen. Mehr halten wir für finanziell unangemessen, da auch die finanziell mittelstarken Gemeinden nicht mehr von der positiven Entwicklung profitiert haben. Um das Ungleichgewicht zwischen Sekundarschulgemeinden (Zahlern) und Primarschulgemeinden (Empfängern) zu korrigieren, sollte in diesem Fall die für die Besoldung notwendigen Steuerprozente nur bei der Sekundarschule korrigiert werden. Alternativ möglich wäre eine Senkung des Normsteuerfusses um 2 % und Verzicht auf die Korrektur zu LÜP 1. Wir ziehen aber die Korrektur beim Lektionenfaktor vor, auch wenn sich im Ergebnis sich dabei der kleinere Effekt ergibt. Der Handlungsspielraum der Schulgemeinden wäre mit Korrektur beim Lektionenfaktor besser gewahrt.

Alle für die Ausgleichszahlung wichtigen Faktoren sind im Gesetz festzuschreiben. So insbesondere auch, dass die durch bildungsferne Schüler am meisten belasteten Zentrumsgemeinden den maximalen Ansatz beim Zuschlag für die Sonderpädagogischen Massnahmen erhalten. Der Finanzausgleich wird damit auf eine verlässliche Basis gestellt. Den Besonderheiten der Schulgemeinden Rechnung getragen.

Die Faktoren für die Schulleitung sind den Realitäten so anzupassen, dass die Schulgemeinden ihre Schulleitungen attraktiv und einheitlich entschädigen können. Das Betreuungsverhältnis von 380 Schülern pro Schulleitung ist nicht mehr Zeitgemäss, da es immer mehr Teilzeit- und Fachlehrpersonen gibt, die auch zu führen sind, will man die Schulqualität erhalten.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Nachfolgend die konkreten Gesetzesänderungen, wie wir sie uns vorstellen könnten. Änderungen Hauptvariante in Grün, Minimalvariante in Gelb.

Gesetz

§ 2 ¹Die Eckwerte für die Berechnung der Beiträge sind so festzusetzen, dass es einer Volksschulgemeinde möglich ist, den Aufwand mit einem Steuerfuss von **99 %/100%** zu decken.

§ 3 ² (neu) Zur Berechnung des Lektionenfaktors werden folgende Klassengrössen verwendet und mit den effektiven Werten für Löhne und notwendige Anzahl von Lehrpersonen multipliziert:

1. Kindergarten: 18 Kindern pro Klasse;
2. Primarschule: 21 Kindern pro Klasse;
3. Sekundarschule: **20** Kindern pro Klasse.

³ (neu) Die Besoldung der Schulleitung gilt **Lohnklasse 23**. Es gilt eine **durchschnittliche Einstufung von 135 %**. Je **350 Schulkindern** ist eine Schulleitung vorgesehen. Je zwingend notwendige Person in der Schulleitung wird ein Sockelpensum von 20% angerechnet.

§ 6 **Zuschlag für Sonderpädagogische Massnahmen**

² Der Zuschlag ist so zu bemessen, dass die industriell geprägten Zentrumsgemeinden den maximalen Zuschlag erhalten. Als Indikator für die notwendige Höhe des Zuschlages gilt zurzeit die Anzahl fremdsprachiger Kinder. Der Regierungsrat kann andere Indikatoren, wie z.B. die Zahl der von Abteilung Schulpsychologie und Logopädie verordneten Therapien oder die Zahl der Lernzielanpassungen, beiziehen, wenn diese sich als tauglicher erweisen.

³ Der Minimalzuschlag ist anzuheben, sofern auch in vormalig ländlichen Gemeinden die Zahl der Kinder mit Entwicklungsdefiziten steigt. Der Zuschlag ist als ein Rahmen zu betrachten und der mittlere Zuschlag ist nicht als Durchschnittsgrösse anzusehen. Lokalen Verhältnissen, wie z.B. Sonderheimen für Kinder, die die Regelschule besuchen, ist Rechnung zu tragen.

§ 8 ¹ Der Kanton übernimmt den Anteil am Besoldungsaufwand gemäss § 3, welcher den Ertrag mit folgenden Steuerprozenten der Schulgemeinde übersteigt: 1. Volksschulgemeinden: **56 %/57%**; 2. Primarschulgemeinden: 32 %; 3. Sekundarschulgemeinden: **24 %/25%**. Oder: Primarschulgemeinden: **36%**; 3. Sekundarschulgemeinden: **20%/21%**.

§ 9 (keine Änderung)

§ 10 unverändert. **Zu diskutieren wäre höchstens eine Anhebung des Ansatzes von 75 % oder ein fliessender Faktor in Abhängigkeit der Finanzkraft: je höher die Finanzkraft, desto tiefer die Abschöpfung, so dass allen Schulgemeinden von einer um 100'000 Franken gestiegenen Finanzkraft etwa der gleiche Frankenbetrag (Primar 36'000 Franken, Sek 20'000 Franken) verbleibt.**

§ 11 ¹ Aufheben.

§ 12 keine Einwände

§ 14a ¹ Der Kanton trägt die Kosten der Integrationskurse im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms.

² Der Kanton sorgt für ein Time-Outangebot an mindestens drei Standorten.

³ Das Amt für Volksschule handelt mit den interessierten Schulgemeinden entsprechende Leistungsvereinbarungen aus.

§ 20 keine Einwände

Verordnungsstufe

§ 3 aufheben, da auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 16a–16d unnötig, da auf Gesetzesstufe geregelt